

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein



Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 6

Kiel, 7. Februar 2022

Satzungen

12.1.2022	Änderungssatzung der Ärztekammer Schleswig-Holstein (Hinweis gemäß § 68 LVwG)	118
-----------	---	-----

Verwaltungsvorschriften

1.9.2021	Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich Gl.Nr. 2131.17	118
11.1.2022	Änderung der Richtlinie zur Umsetzung des Förderprogramms zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen durch mobile Luftfilter (Förderprogramm Mobilität Luftreiniger) Ändert Bek. vom 27. September 2021, Gl.Nr. 6642.43	129
13.1.2022	Änderung der Richtlinie für die Unterstützung von finanziell erheblich von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen (Härtefallhilfe Schleswig-Holstein) Ändert Bek. vom 11. November 2021, Gl.Nr. 625.56	130
13.1.2022	Zweiter Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Segeberg an die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt vom 26. November 2013/5. Dezember 2013 Ändert Bek. vom 5. Februar 2014, Gl.Nr. 140.29	130
14.1.2022	Hinweise zur Kontrolle des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen in Häfen in Schleswig-Holstein durch Hafenbehörden Gl.Nr. 9510.7	131
17.1.2022	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes 2022 bis 2026 Gl.Nr. 6680.8	140

Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

4.1.2022	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	164
12.1.2022	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	164

13.1.2022	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	165
13.1.2022	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	165
13.1.2022	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	166
13.1.2022	Bekanntmachung gemäß § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV))	167
13.1.2022	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	167
17.1.2022	Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14. Januar 2022 (- APV 2-553.32-A 7-215 -) und des festgestellten Plans für das Planfeststellungsverfahren	169
21.1.2022	Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. § 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	171
- Sonstige -		
11.1.2022	Bekanntmachung der Stadt Bargteheide – Bürgermeisterwahl/ Bürgermeisterinnenwahl am 8. Mai 2022 in Bargteheide	172

Satzungen

Änderungssatzung der Ärzttekammer Schleswig-Holstein (Hinweis gemäß § 68 LVwG)

Folgende Änderungssatzungen der Ärztekammer Schleswig-Holstein werden gemäß § 68 LVwG im Internet bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 12. Januar 2022 (http://www.aeksh.de/amtliche_bekanntmachungen.html)

Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 12. Januar 2022 (http://www.aeksh.de/amtliche_bekanntmachungen.html)

Bad Segeberg, 12. Januar 2022

Ärzttekammer Schleswig-Holstein

gez. Prof. Dr. med. Henrik H e r r m a n n
Präsident

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 11B

Verwaltungsvorschriften

Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich

Gl.Nr. 2131.17

Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
vom 1. September 2021 – VI 52 -

A. Ziel und Anlass

B. Bauplanungsrechtlicher Rahmen

C. Fachliche und überfachliche Vorgaben

I. Raumordnerische Vorgaben

II. Bauplanungsrechtliche und umweltbezogene Leitprinzipien

III. Belange des Umwelt- und Naturschutzrechts

IV. Geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besonderer Eignung

V. Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

VI. Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

VII. Besonderheiten bei Solarthermie-Freiflächenanlagen

VIII. Besonderheiten bei Agri-Solar-Freiflächenanlagen

D. Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen

E. Hinweise zur Eingriffsregelung

F. Instrumentelle und sonstige Hinweise zur Bauleitplanung

G. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

A. Ziel und Anlass

Als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien/EE auszubauen. Für 2030 wird daher ein Ausbauziel für die Stromerzeugung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen an Land von mindestens 34 Terawattstunden/TWh formuliert mit einer Bandbreite von bis zu 38 TWh. Diesem liegt die Annahme zugrunde, dass EU- und bundesweit, und damit auch in Schleswig-Holstein, die Treibhausgasminderungs- und EE-Ausbauziele erhöht werden und mehr Strom für die Sektorkopplung eingesetzt wird. Um dieses Ausbauziel zu erreichen, ist ein weiterer Zuwachs an Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erforderlich.

Aufgrund der Bedeutung des Wärmesektors soll der Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2025 auf mindestens 22 Prozent steigen. Solarthermie bietet gute Möglichkeiten, auf fossile Brennstoffe zu verzichten.

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der Solar-Freiflächen-Projekte deutlich zugenommen: Die Anlagen sind inzwischen auch außerhalb der EEG-Flächenkulisse wirtschaftlich tragfähig. In der Folge hat sich die Anzahl und Dichte der Einzelvorhaben deutlich erhöht. Die Projektansätze gehen dabei als Einstiegsgröße häufig von 10 bis 20 Hektar (ha) aus, teilweise erreichen sie Größenordnungen von 40 bis 80 ha.

Im Juni 2021 existierten in Schleswig-Holstein Baurechte für rund 1.850 ha Solar-Freiflächen-Projekte. Der Landesplanung liegen aktuell formelle Planungsanzeigen für weitere Projekte mit einem Gesamtumfang von rund 1.700 ha vor.

Die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse, dient dem Klimaschutz und der Versorgungssicherheit. Daher sollen in Schleswig-Holstein auch die Potenziale der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen genutzt werden.

Das Ziel der Landesregierung, den Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter zu forcieren, erfordert neben dem Ausbau der Gebäudeanlagen die Entwicklung bestehender und neuer Standorte

für Solar-Freiflächenanlagen. Der weitere Ausbau soll dabei möglichst raumverträglich erfolgen. Der Ausbau der Solar-Anlagen soll auf geeignete Räume gelenkt und die Planung der Standorte geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen. Dabei sind vorrangig die Kommunen gefordert. Die Landesregierung gibt im Landesentwicklungsplan (LEP) für Solarenergie einen Rahmen, nimmt aber keine Ausweisung von Eignungs- oder Vorrangflächen vor, wie sie aus der Windkraftplanung bekannt sind.

Dieser Erlass soll Hilfestellungen für die planenden Gemeinden sowie die Kreise, Investorinnen und Investoren als auch Projektentwicklerinnen und Projektentwickler bieten, die in der erforderlichen Bauleitplanung zu beachtenden Belange verdeutlichen und Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Solar-Freiflächenanlagen - und zwar sowohl Photovoltaik als auch Solarthermie - geben.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der letzten Jahre werden die zuständigen Ressorts die in diesem Erlass enthaltenen Empfehlungen zum Umgang mit entsprechenden Vorhaben zur Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich im Jahr 2023 evaluieren und mit Blick auf die Erfordernisse des Klimaschutzes und die Belange der Raumplanung gegebenenfalls anpassen. Die Prüfung und Entscheidung über Änderungen der zugrundeliegenden gesetzlichen Rahmenbedingungen obliegt den jeweils zuständigen Ressorts bzw. dem Bund. Sie ist von der Erlass-Evaluierung nicht mit umfasst.

Nicht Gegenstand dieses Erlasses sind Solar-Anlagen an oder auf Gebäuden sowie an oder auf anderen baulichen Anlagen.

B. Bauplanungsrechtlicher Rahmen

- Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und Erforderlichkeit der Bauleitplanung

Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) sind bauplanungsrechtlich nicht privilegiert zulässig. Sie bedürfen daher der Ausweisung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan und der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde¹⁾.

- Flächennutzungsplan

Für Solar-Freiflächenanlagen müssen im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen dargestellt werden. Erforderlich ist eine Darstellung als „Sonderbaufläche“ oder als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photo-

¹⁾ Unbenommen hiervon besteht die Möglichkeit der Zulassung nach anderen fachlichen Grundlagen, z.B. im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens (z.B. Deponie mit PV-Nutzung).

voltaik“ bzw. „Solarthermie“. Weiterhin sind die Anlagen auch in anderen Baugebietstypen, z.B. GE, GI, zulässig, deren primäre Zweckbestimmung jedoch eine andere ist.

Ausgangspunkt für die Planung auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist gemäß § 5 Abs. 1 BauGB in der Regel die Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes, um für Solar-Freiflächenanlagen die geeignetsten Standorte zu identifizieren und mit gegebenenfalls divergierenden Raumansprüchen in Einklang zu bringen.

– Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB). Die Flächen für Solar-Freiflächenanlagen sind im Bebauungsplan als „Sondergebiete Photovoltaikanlagen“ bzw. „Sondergebiete Solarthermie“ nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO (sonstige Sondergebiete) festzusetzen.

Gewerbegebiete sollten im Hinblick auf ihre eigentliche Zweckbestimmung und eine effiziente Flächennutzung in der Regel nicht für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen freigegeben werden. Als baurechtlich zulässige Nebennutzung sollten Solaranlagen jedoch ermöglicht werden.

– Alternativen-Prüfung und gesamträumliches Konzept

Aufgabe der Alternativenprüfung ist es, Standorte zu finden, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die gegebenenfalls sich darstellenden Konfliktkonstellationen am besten lösen (vergleiche auch BVerwG Beschluss vom 16. Juli 2007 - 4 B 71/06 -).²⁾

Sinnvoll ist es, den Planungsansatz zunächst mit einem informellen Rahmenkonzept auf Basis der Identifikation der geeigneten Potenzialflächen einzuleiten. Dabei kann eine aktuelle Landschaftsplanung eine geeignete fachliche Grundlage zur Ermittlung von Potentialflächen darstellen. Diese wäre um die ebenfalls relevanten, fachlichen Belange zu ergänzen.

Die ermittelten Flächen sollten mit den betroffenen Behörden vorabgestimmt werden. Mit einem konzeptionellen Gesamtbild für die mögliche Entwicklung kann die Planung für die öffentlich zu führenden Diskussionen veranschaulicht werden.

Das Rahmenkonzept soll verschiedene Projektansätze in einen konzeptionellen Zusammenhang bringen und die Entwicklung der Solar-Freiflächen-Standorte im Gemeindegebiet koordinieren. Durch das Rahmenkonzept soll eine einseitige Be- und Überlastung eines Teilraumes in Folge einer Häufung und eines zu großen Flächenumfangs von Anlagen vermieden werden. Ein Konzept ermöglicht das Entzerren von Nutzungskonkurrenzen. Der fortschreitenden Zersiedelung der Landschaft kann durch bewusste Planung entgegengewirkt werden. Der Gemeinde ist es im Rahmen ihrer konzeptionellen Vorplanung freigestellt, in welchem Umfang und in welcher Größe sie den Solar-Freiflächenanlagen- und Solarthermie-Anlagen Raum geben will und kann. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB besteht kein Anspruch Dritter auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Um Potenzialflächen, die für Solarenergie geeignet sind, möglichst vollständig in einem Gemeindegebiet zu erfassen, empfiehlt es sich, das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Sind nur wenige Vorhaben wahrscheinlich, kann sich die gemeindliche Planung auf Teilbereiche des Gemeindegebietes beschränken. Das gilt insbesondere dann, wenn sich bestimmte Teilbereiche aus sachlich begründbaren Erwägungen der Gemeinde von vornherein objektiv als nicht geeignet darstellen.

Das Rahmenkonzept sollte so flexibel angelegt sein, dass es auf unvorhergesehene Entwicklungschancen niederschwellig reagieren kann, ohne dass es einer aufwendigen formellen Anpassung des Konzeptes bedarf.

Auf der Grundlage eines vorabgestimmten Rahmenkonzeptes kann projektbezogen das einzelne Vorhaben verlässlich verortet und das erforderliche Bauleitplanverfahren für den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zügig durchgeführt werden.

– Gemeindeübergreifende Abstimmung und gemeinsame Konzeptentwicklung

Angesichts der relativ eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein kommt dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB, wonach Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, für die Planung von Solar-Freiflächenanlagen besondere Bedeutung zu. Das interkommunale Abstimmungsgebot

²⁾ „Die grundsätzliche Pflicht zu einer solchen Prüfung von Alternativen folgt aus dem Gebot der Proportionalität der Abwägung und damit aus dem rechtstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vergleiche Stürer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 5. Aufl. 2015, A Rn. 1776; OVG Rh.-Pf., Urteil vom 23. Januar 2013 - 8 C 10782/12 -). Ein Bebauungsplan (...) erweist sich (...) im Ergebnis als fehlerhaft, wenn sich eine andere als die gewählte Lösung, unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange, eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante sich hätte aufdrängen müssen. (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 22. Mai 2019 - 8 S 2431/17 -).“

verlangt einen Interessenausgleich zwischen benachbarten Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange.³⁾

Dabei muss materiell sichergestellt werden, dass gemeindeübergreifende Ziele der Raumordnung und andere fachliche und rechtliche Vorgaben gewahrt werden und zudem nicht eine Gemeinde die Planungshoheit der Nachbargemeinden einengt.⁴⁾ Gleichzeitig muss nicht jedwede negative Folgewirkung für Nachbargemeinden vermieden werden. Eine Planung, die durch Auswirkungen gewichtiger Art gekennzeichnet ist, verstößt nicht bereits aus diesem Grund gegen das Abwägungsgebot. Selbst gewichtige Belange dürfen im Wege der Abwägung überwunden werden, wenn noch gewichtigere ihnen im Range vorgehen.⁵⁾

Verweigert die Nachbargemeinde die Zusammenarbeit, so verzichtet sie auf die Geltendmachung ihrer eigenen Planungsinteressen. Die planende Gemeinde muss dann solche Belange der Nachbargemeinde in der Abwägung berücksichtigen, die ihr bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.⁶⁾ Die (sich verweigernde) Nachbargemeinde muss dann gegebenenfalls mit den sie einschränkenden Ergebnissen des Konzeptes der übrigen Gemeinden umgehen.

Bei der Planung von Solar-Freiflächenanlagen sollten die Gemeinden gemeindegrenzenübergreifend denken; insbesondere dort, wo die Gemeinden in einem Landschaftsraum gemeinsame Leitprojekte oder -themen verfolgen.

In dem Zusammenhang sind insbesondere die Ämter und Kreise gefordert, für die Erarbeitung gemeindeübergreifender Konzepte bei den Gemeinden frühzeitig zu werben und sie in der Erarbeitung und Aufstellung zu unterstützen.

C. Fachliche und überfachliche Vorgaben

Im Folgenden werden wichtige überfachliche und fachliche Belange beschrieben, die bei einer raumverträglichen Standortwahl von Solar-Freiflächenanlagen zu prüfen sind. Eine abschließende Darstellung aller fachlichen Belange ist hier nicht möglich, da im Einzelfall nahezu alle Belange der § 1 Abs. 5 und 6 sowie § 1 a BauGB relevant sein können.

³⁾ BVerwG, Beschluss vom 6. März 2018 - 4 BN 15/17 -, Rn. 31, juris.

⁴⁾ Zu Erstem: OVG Münster 12. November 2003 - 3 O 22/00 -; zu Zweitem: allgemein: BVerwG 40, 323 und zu den verschiedenen Ausprägungen: Schrödter/Wahlhäuser in: Schrödter, BauGB, Kommentar, 8. Aufl., § 2 Rn. 59 ff. mit Fn. 155 ff.

⁵⁾ BVerwG, Urteil vom 1. August 2002 - 4 C 5/01 -, BVerwG 117, 25-42, Rn. 21.

⁶⁾ Vermerk MILIG vom 9. August 2021, Seite 2.

I. Raumordnerische Vorgaben

Auszug aus der Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25. November 2021 (LEP-VO, GVBl. Schl.-H. S. 1409):

Kapitel 4.5.2 Solarenergie

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

1 G

Die Potenziale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden. Bei der Solarenergienutzung werden zwei Anwendungsarten unterschieden: die Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen.

2 G

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Solarthermie-Freiflächenanlagen sollen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden.

3 G

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räum-

liche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.

Z

Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (Dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.)

errichtet werden.

4 G

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

5 G

Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.

6 G

Bestehende Dach- und Gebäudeflächen beziehungsweise bauliche Anlagen sollen für Solaranlagen genutzt werden. Durch die Aufstellung von Bauleitplänen soll die Nutzung von solarer Strahlungsenergie an und auf baulichen Anlagen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen ermöglicht werden.

7 G

Eine Konkretisierung der Vorgaben zu Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermieanlagen kann in den Regionalplänen durch Festlegung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung erfolgen.

Die im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen dargestellten Ziele der Raumordnung (Texte und Karten) müssen von der

Gemeinde zwingend beachtet werden.⁷⁾ Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens nach § 13 Landesplanungsgesetz (LaplaG) kann geprüft werden, ob eine Abweichung von einem tangierten Ziel ausnahmsweise zugelassen werden kann. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung⁸⁾ sind nach § 4 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen einer sachgerechten Abwägung überwindbar. Dies muss von der Gemeinde ausreichend begründet werden.

Für raumbedeutsame Solar-Freiflächen-Vorhaben wird eine raumordnerische Prüfung durch die Landesplanungsbehörde durchgeführt. In deren Rahmen wird festgestellt, ob Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind bzw. unter welchen Bedingungen eine Vereinbarkeit hergestellt werden kann. Soweit erforderlich wird das Prüfergebnis der Gemeinde in einer landesplanerischen Stellungnahme mitgeteilt (§ 11 Abs. 2 LaplaG). Reagiert die Landesplanungsbehörde innerhalb einer Frist von zwei Monaten nicht, kann die Gemeinde ihr Planverfahren fortsetzen. Die Pflicht, Ziele der Raumordnung zu beachten, bleibt unberührt.

II. Bauplanungsrechtliche und umweltbezogene Leitprinzipien

Das Baugesetzbuch gibt der Bauleitplanung verschiedene grundsätzliche Planungsprinzipien (§ 1 sowie § 1 a BauGB) vor, die die Gemeinde in ihrer Planungsentscheidung zu berücksichtigen hat, u.a.

- Vorrang der Innenentwicklung, die die Neuinanspruchnahme von Flächen begrenzen soll, ergänzt um den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden,
- Gebot der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (Schutz vor Zersiedelung),

⁷⁾ Die in § 4 Abs. 1 ROG angeordnete Beachtungspflicht schließt aus, dass ein Ziel der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen durch andere öffentliche Belange überwunden werden kann. Neben der Anpassungspflicht der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung stellt § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ROG klar, dass Ziele der Raumordnung außerdem bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen Entscheidungen, die die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen betreffen, zu beachten sind.

⁸⁾ Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG sind sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

- die Umwidmungssperrklausel (Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen und Wald nur im notwendigen Umfang),
- die Eingriffsregelung (Vorrang der Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf Natur und Landschaft vor Kompensation),
- für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden,
- den Grundsatz der Konfliktlösung, soweit diese nicht auf der nachgeordneten Genehmigung- und Realisierungsebene sicherzustellen ist.
- Der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden hat vor allem bei Planungen im Außenbereich eine hervorgehobene Bedeutung. Freiräume sollen geschützt und ihre Funktionen qualitativ entwickelt werden.

III. Belange des Umwelt- und Naturschutzrechts

Hinsichtlich der Belange und Ziele des Umwelt- und Naturschutzrechts sind für die konkret in Frage kommenden Standorte die Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima (Mikroklima) und die sie betreffenden Wechselwirkungen zu berücksichtigen.

Folgende einschlägige umwelt- und naturschutzgesetzliche Regelungen sind dabei insbesondere zu beachten (die Reihenfolge der Aufzählung beinhaltet keine Gewichtung der betroffenen öffentlichen Belange):

- Aussagen der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplanung, kommunale Landschaftsplanung) gemäß § 9 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 5 ff. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
- Biotopverbund und Schutzgebiete gemäß § 20 ff. BNatSchG i.V.m. § 12 ff. LNatSchG
- Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
- Netz Natura 2000 gemäß § 31 ff. BNatSchG i.V.m. § 22 ff. LNatSchG (insbesondere § 34 Abs. 1 BNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 BBodSchG)

- Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz (z.B. Verschlechterungsverbot gemäß §§ 27, 47 WHG, Bauverbote in von Hochwasser bedrohten Gebieten gemäß § 78 WHG, §§ 76, 82 LWG)
- Wald und Waldabstände gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG)

IV. Geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besonderer Eignung

Der Ausbau der Solar-Freiflächenanlagen soll auf geeignete Räume gelenkt und die Planung weiterer Standorte geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Nutzung vorbelasteter Flächen bzw. die Wiedernutzbarmachung von Industrie- oder Gewerbebrachen. In diesen Bereichen sollen Gemeinden und Planungsträger bevorzugt Flächen für Solar-Freiflächenanlagen suchen. Zum einen bestehen dort bereits Vorbelastungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes und zum anderen sind im Einzelfall bereits für Solarparks nutzbare Infrastrukturen (Betriebswege, Netzanbindungsknoten o.ä.) vorhanden.

Als geeignete Suchräume kommen dabei folgende Bereiche in Betracht:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Bei allen oben genannten Standortbereichen sind bei der weiteren Prüfung die fachrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, die - trotz grundsätzlicher Eignung - zu einem Ausschluss der Fläche führen können.

Das Abwägungsgebot des § 2 Abs. 3 BauGB bleibt auch bei grundsätzlich geeigneten Flächen bestehen.

V. Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Auch in den folgenden Bereichen können Solar-Freiflächenanlagen zulässig sein; sie unterliegen jedoch einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis. Im Rahmen der Bauleitplanung können öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht der Errichtung der Solar-Freiflächenanlagen entgegen-

stehen. In der Abwägung kann aber auch der öffentliche Belang der Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung überwiegen. Die Umsetzbarkeit von Solar-Freiflächenanlagen ist vom Prüfergebnis abhängig. Es können fachliche Genehmigungserfordernisse bestehen. Die zuständigen Fachbehörden sind frühzeitig einzubeziehen.

- Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen, nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen.
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Beachtung besonderer Regelungen erforderlich, z.B. Wiesenvogelkulisse)
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturdenkmale/geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (> fünf Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG)
- bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen.
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vergleiche Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind)
- ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste einschließlich der Schlei
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)
- landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.
- Bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten.
- Wasserflächen, einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässermodifikationen zu erwarten sind⁹⁾.
- Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten

⁹⁾ Es können im Einzelfall auch schwimmende Solaranlagen auf Gewässern zugelassen werden, soweit sie auch bauplanungsrechtlich zulässig sind. Der Bau (einschließlich Verankerungen) von Solar-Freiflächenanlagen darf in und an Gewässern nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer führen (Verschlechterungsverbot gemäß Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) und auch dessen Entwicklung hin zu einem guten ökologischen Zustand nach WRRL nicht beeinträchtigen (Zielerreichungsgebot gemäß WRRL). Die Auswirkungen des Vorhabens auf Wasserflächen und Uferzonen (mindestens 10 Meter Breite) sind in einem guten Fachbeitrag zu prüfen und zu dokumentieren. Bei möglichen Havarien sind schädliche Auswirkungen auf Wasserflächen und Uferzonen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden.

- Bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV genannten Räumen errichtet werden.
- Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalsbereiche, Grabungsschutzgebiete) einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vergleiche Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).
- Schutz- und Pufferbereiche zu den unter VI genannten Flächen und Schutzgebieten

VI. Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Folgende Flächen sind grundsätzlich von vornherein auszuschließen, da der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen fachliche Bestimmungen entgegenstehen, die keiner Abwägung oder Ermessensentscheidung der Gemeinde zugänglich sind.

Auf diesen Flächen kommt die Errichtung von Anlagen nur in Betracht, wenn eine Aus-

nahme oder Befreiung von den fachrechtlichen Bestimmungen erteilt werden kann:

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG,
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG erfüllen),
- Nationalparke/nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inklusive Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG),
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG),
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete) und Ramsar-Gebiete,
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG,
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz,
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.V.m. § 66 LWG,
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG,
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zum Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).

VII. Besonderheiten bei Solarthermie-Freiflächenanlagen

Grundsätzlich weisen Solarthermie-Freiflächenanlagen ähnliche Wirkzusammenhänge wie Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf. Beide werden als Kollektorenfelder errichtet und weisen ein ähnliches Erscheinungsbild auf.

Solarthermie-Freiflächenanlagen haben jedoch andere Standortvoraussetzungen als Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Photovoltaik-Anlagen benötigen einen Zugang zu einem leistungs-

fähigen Stromnetz und einem Umspannwerk. Solarthermie-Anlagen müssen hingegen möglichst nah an den mit einem Wärmenetz zu versorgenden Siedlungsstrukturen errichtet werden, um die Wärmeverluste möglichst gering zu halten. Die Leitungen von Wärmenetzen werden in der Regel unterirdisch verlegt. Um die Wärme optimal zu nutzen, kann ein saisonaler Speicher, z.B. in Form eines Erdbeckenwärmespeichers, errichtet werden. Solarthermie-Anlagen benötigen häufig Flächen für entsprechende Wärmespeicher, Heizhäuser und Wärmeübergabestationen. Dies muss bei der Planung frühzeitig mit berücksichtigt werden.

VIII. Besonderheiten bei Agri-Solar-Freiflächenanlagen

Mit Agri-Solar-Freiflächenanlagen können Freiflächenanlagen und Landwirtschaft kombiniert und Flächenkonkurrenzen vermieden werden. Photovoltaikmodule werden in einer Höhe montiert, die den Einsatz von üblichen landwirtschaftlichen Maschinen und andere landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden unter ihnen zulässt. Durch die Doppelnutzung einer Fläche durch die Kombination von Solarnutzung mit einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung können Synergieeffekte zum Schutz empfindlicher Kulturen, z.B. im Gemüse- oder Obstanbau, generiert werden. Obst- und Sonderkulturen, die von zunehmendem Hagel-, Frost- und Dürreschäden betroffen sind, könnten zudem gegebenenfalls von einer Schutzfunktion durch die Teilüberdachung mit Photovoltaikmodulen profitieren.

Gleichzeitig ist – im Gegensatz zu flacheren Modulanlagen – davon auszugehen, dass höhere Aufständungen andere und auch weitreichendere Umweltauswirkungen nach sich ziehen können. Hierdurch können sich im Rahmen der Standortalternativensuche die geeigneten Flächenanteile verringern. Umweltauswirkungen und erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die Anforderungen hinsichtlich der Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen sind im Einzelfall zu bestimmen. Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung sollten alle einschlägigen Festsetzungsmöglichkeiten für eine bestmögliche Einfügung geprüft und eingesetzt werden.

D. Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen

Eine Vielzahl von begleitenden Maßnahmen können dazu beitragen, Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt zu vermeiden oder zu minimieren, aber auch die Biodiversität der Flächen zu erhöhen

und zu verbessern. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung von Solar-Freiflächenanlagen gelten folgende Planungsempfehlungen. Bei entsprechender Umsetzung kann dies teilweise zu einer Reduzierung des Kompensationsbedarfes anerkannt werden (siehe Kapitel E Hinweise zur Eingriffsregelung):

- **Kompakte Anordnung:** Soweit nicht Gesichtspunkte der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegenstehen, sollten die Anlagen möglichst kompakt angelegt sein. Langgezogene bandartige Strukturen mit großräumigen Zäsur-Wirkungen für den freien Landschaftsraum sollten vermieden werden.
- **Maximalgröße:** Eine Größe von ca. 20 ha sollte in der Regel nicht überschritten werden. Größen oberhalb 20 ha sind in der Regel einem Raumordnungsverfahren vorbehalten (vergleiche Kap. C I).
- **Flächengestaltung:** Bei der Anordnung der Solar-Module innerhalb des Solarparks sind ausreichend große Freiflächenanteile vorzuhalten. Der überbaute Anteil darf 80 Prozent der Gesamtfläche einschließlich Nebenanlagen, Zufahrten etc. nicht überschreiten (vergleiche § 19 Abs. 4 BauNVO). Dabei ist auf möglichst große Reihenabstände, Abstände zwischen den einzelnen Photovoltaikmodulen und Abstände zum Boden zu achten, um darunter Licht- und teilweise Niederschlagseinfall zu ermöglichen. Zur Verminderung der Eingriffsintensität sollten die Flächen zwischen den Modulreihen naturnah gestaltet werden.
- **Landschaftsbild:** Zur Neugestaltung bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbildes sind flächige Solaranlagen mit einer geschlossenen Umpflanzung mit standortheimischen Gehölzen und Sträuchern zu versehen (z.B. Knicks, Feldhecke o.ä.), sofern keine anderen Belange dagegenstehen (z.B. Wiesenvogelgebiete). Diese Bereiche können bei entsprechender Ausgestaltung als Kompensationsmaßnahme für den Naturhaushalt anerkannt werden.
- **Artenvielfalt:** Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen bzw. zu belassen (z.B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen – je nach Standorteigenschaften).
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne von § 13 BNatSchG und zur Reduzierung der Kompensationserfordernisse gemäß § 15 BNatSchG sollten Projektträgerinnen bzw. Projektträger folgende naturschutzfach-

lich relevanten Planungsparameter bei Planung, Bau und Betrieb von Solar-Freiflächenanlagen beachten:

- Nutzung und Unterhaltung: Die Grundflächen innerhalb von Solar-Freiflächenanlagen (eingezäunter Bereich) sollen extensiv bewirtschaftet bzw. gepflegt werden. Denkbar ist z.B. extensive Tierhaltung (Schafe) und die Ansaat standorttypischer Pflanzenmischungen aus regionaler Herkunft.
- Zerschneidungswirkung: Zur Minderung der Zerschneidungswirkung sind die erforderlichen Einzäunungen so zu gestalten, dass Kleintiere problemlos queren können. Der Bodenabstand der Zaununterkante sollte nicht unterhalb von 20 cm liegen.
- Bei großflächigen Anlagen sind Korridore (Breite 40 bis 60 Meter) für Großsäuger zwischen den Anlagenteilen zu berücksichtigen. Etwa alle 1.000 Meter oder bei bekannten überregionalen Wildquerungskorridoren und Verbundachsen sind entsprechende Bereiche von Solar-Modulen und sonstigen Anlagenteilen freizuhalten. Dabei sind mögliche Fallenwirkungen (z.B. durch Wildschutzzäune an Bundesautobahnen) zu beachten. Zu- und Ableitungskorridore sind von Bebauung, Einzäunung u.ä. freizuhalten; Jagdausübung und die Anlage jagdlicher Einrichtungen sollen in diesen Bereichen vermieden werden, gegebenenfalls sind Lenk- und Anlockmaßnahmen (Flächen mit erhöhter Attraktivität für z.B. Rotwild) erforderlich. Diese Bereiche können gleichzeitig als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.
- Unter dem Gesichtspunkt des Boden- und Grundwasserschutzes hat die Errichtung, der Betrieb und der Rückbau bodenschonend zu erfolgen.
 - Materialumlagerungen sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Zum Schutz des Oberbodens ist ein flächiger Bodenauf- oder -abtrag nicht zugelassen (vergleiche sinngemäß § 11 a Abs. 4 LNatSchG).
 - Eine großflächige Planierung bzw. Nivellierung der Fläche (> 1.000 m², vergleiche sinngemäß § 11 a Abs. 4 LNatSchG) ist zu vermeiden.
 - Versiegelungen für Fundamente, Kabelgänge, Verteilergebäude, Zufahrten etc. sind soweit wie möglich zu vermeiden. Flächige Befestigungen sind wassergebunden oder teildurchlässig zu gestalten (z.B. Rasengittersteine).
- Als Hilfestellung kann der Leitfaden „Bodenschutz auf Linienbaustellen“ (LLUR 2020) oder die DIN 19639-2019/09 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben herangezogen werden.
- Tiefgründungen oder großflächige Betonfundamente für die Solar-Module sind grundsätzlich zu vermeiden.
- Auf chemische Reinigungsmittel, chemische Unkrautbeseitigung und Düngung ist zu verzichten.
- Bei Solarthermie-Freiflächenanlagen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 35 AwSV) zu beachten.
- Rückbau: Nach Beendigung der Nutzungsdauer sind die baulichen Anlagen vollständig zurück zu bauen (einschließlich Fundamente, Stromleitung, etc.) und alle durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage entstandenen Beeinträchtigungen rückstandslos zu beseitigen. Der Rückbau ist durch entsprechend verpflichtende Regelungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sicherzustellen.

Landwirtschaftliche Flächen, die zum Zeitpunkt der Anlagengenehmigung Dauergrünlandflächen im Sinne des Dauergrünlandhaltungsgesetzes (DGLG-SH) waren, dürfen nur nach den zum Zeitpunkt des Rückbaus für Dauergrünland maßgeblichen Vorschriften genutzt werden.
- Für Anlagen auf Deponien gilt der bundeseinheitliche Qualitätsstandard 7-4a „Technische Funktionsschichten - Photovoltaik auf Deponien“ der LAGA Ad-Hoc-AG „Deponietechnik“ vom 7. Juli 2015¹⁰⁾.
- Brandschutz: Um ein Übergreifen eines Brandes in angrenzende Naturräume möglichst zu vermeiden und zur Reduzierung des Einsatzes von Löschwasser im Brandfall, sind die Anforderungen an den Brandschutz der PV-Anlage nach § 15 der Landesbauordnung bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Dies gilt in erster Linie für die Ausweisung der Baufelder, die so festzusetzen sind, dass einer Brandausbreitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können. Dabei ist insbesondere auf die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände und notwendige Brandgassen zu achten. Die Beteiligung der Brandschutzdienststellen sowie der örtlichen Feuerwehren als Träger öffentlicher Belange ist sicherzustellen.

¹⁰⁾ Publikationen/Informationen/Bundeseinheitliche Qualitätsstandards - Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) (laga-online.de).

Die entsprechenden Unterlagen sind mit der Antragstellung einzureichen und deren Tragfähigkeit gegenüber der jeweils zuständigen Behörde nachzuweisen. Die oben beschriebenen Anforderungen werden als Standardbau- und -betriebsweise der weiteren Betrachtung zur Eingriffsregelung zugrunde gelegt.

E. Hinweise zur Eingriffsregelung

Der Bau von Solar-Freiflächenanlagen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Da diese Anlagen in der Regel im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens umgesetzt werden, ist die Eingriffsregelung gemäß § 14 ff. BNatSchG nicht unmittelbar einschlägig. Gleichwohl sind die erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung zu ermitteln sowie im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Soweit eine Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen geplant wird, sind gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 Abs. 3 BNatSchG die agrarstrukturellen Belange zu berücksichtigen.

Wegen der spezifischen Auswirkungen großflächiger Solaranlagen auf die Naturgüter und das Landschaftsbild können die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 9. Dezember 2013 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1170)“ bezüglich der dort angegebenen Kompensationsanforderungen nur begrenzt angewendet werden, so dass aufgrund der in der Regel geringeren Eingriffsschwere bei flächenhaften Solaranlagen abweichende Kompensationsansätze wie folgt angewendet werden können:

Für die Anlagenteile innerhalb des umzäunten Bereichs, zuzüglich der bebauten Fläche außerhalb der Umzäunung (z.B. Nebenanlagen, Zufahrten etc.), sind Kompensationsmaßnahmen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft und zum Ausgleich bzw. Ersatz betroffener Funktionen des Naturhaushalts im Verhältnis von 1:0,25 herzustellen. Eingrünungsmaßnahmen und größere ungestörte Freiflächen zwischen den Teilflächen der Anlage (Querungskorridore) können angerechnet werden und führen zu einem reduzierten Kompensationserfordernis. Für Solar-Freiflächenanlagen in oder auf Gewässern ist in der Regel der Kompensationsbedarf im Verhältnis 1:0,25

(ohne Reduktionsmöglichkeit) in Bezug auf die installierte Kollektorfläche zu ermitteln.

Bei vollständiger Umsetzung der oben definierten naturschutzfachlichen Anforderungen an die Ausgestaltung von Solar-Freiflächenanlagen kann eine Reduzierung der Kompensationsanforderung bis auf den Faktor 1:0,1 erfolgen (vergleiche Kap. D Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen).

Für Standorte, die bereits vollständig versiegelt sind, ist in der Regel keine zusätzliche Kompensation für den Naturhaushalt erforderlich, da regelmäßig eine Kompensation für die bestehende Vollversiegelung bereits erfolgt ist (Vermeidung Doppelkompensation). Die Regelungen zum Landschaftsbild bleiben unberührt.

Grundsätzlich sind auf Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung Solar-Freiflächenanlagen nicht zulässig. Sofern für Eingriffe (auch temporäre) in Schutzgebiete (Natura 2000, Nationalparks, NSG, LSG) gesetzlich geschützte Biotope oder hochwertige Naturflächen (Naturschutzfachwert 4 bis 5) aufgrund ihrer Vorrangigkeit im Einzelfall im Zuge einer Ausnahme oder Befreiung doch zugelassen werden, ist eine zusätzliche Kompensation im Verhältnis 1:1 erforderlich (vergleiche Kap. C VI). Sofern bestehende oder festgesetzte Kompensationsmaßnahmen sowie Funktionselemente mit besonderer Bedeutung für die Schutzgüter Boden und Wasser (vergleiche Kap. C V) betroffen sind, ist gleichfalls eine zusätzliche Kompensation im Verhältnis 1:1 erforderlich (vergleiche hierzu auch Orientierungsrahmen Straßenbau SH 2004).

Bei großflächigen oder großvolumigen Wärmespeichern von Solarthermie-Freiflächenanlagen sind neu zu versiegelnde Flächen mit dem Faktor 1:1 zu kompensieren, da hier von einer Vollversiegelung ausgegangen werden muss. Böschungsflächen sind standortheimisch und standortgerecht einzugrünen. Die oben beschriebenen Regelungen für geschützte oder besonders wertvolle Bereiche bleiben unberührt.

Bei Abweichungen von der oben beschriebenen Standardbau- und -betriebsweise (vergleiche Kap. D Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen) bedarf es einer Einzelfallprüfung, insbesondere hinsichtlich der Faktoren für die Eingriffsschwere.

Für Eingriffe in das Landschaftsbild sind Eingrünungsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen) um Solar-Freiflächenanlagen obligatorisch, um das Landschaftsbild wiederherzustellen bzw. neu zu gestalten. Sofern geeignet, können sie multifunktional auch als Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt anerkannt werden.

Hinsichtlich der Anforderungen des Artenschutzrechts gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Habitat-Schutzrechts (Natura 2000) nach § 34 BNatSchG sind die einschlägigen Regelungen und Hinweise zu beachten. Gegebenenfalls erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind im Umweltbericht darzustellen und zwingend zu beachten, ebenso wie gegebenenfalls erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen bei vorrangigen Solar-Freiflächenanlagen und fehlenden Alternativstandorten. Sofern geeignet, können diese Maßnahmen multifunktional auch als Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt anerkannt werden.

Weiterführende Informationen sind z.B. über das Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2009: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden für Freilandphotovoltaikanlagen (BfN Skript 247) zu erhalten.

F. Instrumentelle und sonstige Hinweise zur Bauleitplanung

Neben den rechtlich erforderlichen Planwerken der Bauleitplanung stellen sich folgende Instrumente als besonders geeignet dar:

– Informelle Rahmenplanung

Das oben dargestellte informelle gesamtträgliche Rahmenkonzept stellt sich als Basis der Steuerung der Gesamtentwicklung und der Bauleitplanung für das einzelne Projekt als ein sehr flexibles Instrument dar. Die Vorprüfung der Flächen ermöglicht ein zügiges Bauleitplanverfahren für die dort erfassten geeigneten Flächen. Die Gemeinde ist damit nicht zwingend an ein festes Standortkonzept gebunden. Wenn sich neue Entwicklungsoptionen darstellen, kann sie bei Bedarf gegebenenfalls zügig nachsteuern.

– Vorhabenbezogene Planung – Vorhaben- und Entschließungsplan (VEP) gemäß § 12 BauGB

In der Regel stellt sich das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zudem als besonders geeignet dar, da hier die Satzung mit vertraglichen Vereinbarungen eng und verbindlich verzahnt wird. In dem Rahmen können neben den Erfordernissen der Erschließung und der Ausgleichsverpflichtungen auch zeitliche Bindungen für die Photovoltaik-Nutzung und gegebenenfalls auch die Rückbauverpflichtung niederschwellig gesichert werden.

– Städtebauliche Verträge gemäß § 11 BauGB

Das gängige bauplanungsrechtliche Instrument des städtebaulichen Vertrages kann im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens ähnliche Funktionen erfüllen wie der Durchführungsvertrag zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan. In der Regel bindet er aber nur die aktuell

beteiligten Projektteilnehmer, auf lange Sicht regelmäßig aber nicht die künftigen Eigentümer und Betreiber der Anlage.

– Öffentlichkeitsarbeit – Beteiligung der Bevölkerung

Für die Akzeptanz der Vorhaben spielt neben der erkennbaren Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange und Nutzungsansprüche die Einbindung der Bevölkerung eine wesentliche Rolle.

Schon das Verfahren zur Entwicklung des Rahmenkonzeptes sollte mit einer frühzeitigen Einbindung der Öffentlichkeit verbunden werden und Raum für Transparenz und Akzeptanz schaffen, zumal mit der Realisierung von Solar-Freiflächenanlagen ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Umweltziele (Bodenschutz, Gewässerschutz, Naturschutz/Biodiversität) geleistet wird.

In diesem Rahmen kann gegebenenfalls auch diskutiert werden, ob und inwieweit auch die Unterstützung von Projekten zur Errichtung von Gebäude-Solaranlagen eine Alternative oder Ergänzung zur Energieerzeugung durch Freiflächenanlagen darstellen kann, zumal hier vorrangig andere Projektträgerinnen bzw. Projektträger anzusprechen sind.

Die Beteiligungsverfahren im Bauleitplanverfahren können und sollen zudem verdeutlichen, dass mit dem gewählten transparenten Verfahren und dem geschaffenen rechtlichen Rahmen Rechtssicherheit und Verlässlichkeit geschaffen wird.

G. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 118

Änderung der Richtlinie zur Umsetzung des Förderprogramms zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen durch mobile Luftfilter (Förderprogramm Mobile Luftreiniger)*)

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
vom 11. Januar 2022 – III 224 -

Die Richtlinie zur Umsetzung des Förderprogramms zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen durch mobile Luftfilter vom 27. September 2021 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1604) wird wie folgt geändert:

*) Ändert Bek. vom 27. September 2021, Gl.Nr. 6642.43

1. Ziffer 8.1.1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bewilligungen sind nur möglich, wenn entsprechende Anträge bis zum 11. März 2022 vollständig bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.“

2. Ziffer 8.2.2 erhält folgende Fassung:

„Die Maßnahmen müssen bis zum 30. Juni 2022 vollständig abgenommen sein, die vollständige Abrechnung und damit verbundene Auszahlungen sind bis zum 31. Juli 2022 möglich.“

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 22. Dezember 2021 in Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 129

Änderung der Richtlinie für die Unterstützung von finanziell erheblich von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen (Härtefallhilfe Schleswig-Holstein)*)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 13. Januar 2022 – VII 24 -

Die Richtlinie für die Unterstützung von finanziell erheblich von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen (Härtefallhilfe Schleswig-Holstein) vom 11. November 2021 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1872) wird wie folgt geändert:

Ziffer II 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Antragstellung ist spätestens bis zum 30. April 2022 möglich.“

Inkrafttreten: Diese Änderung tritt rückwirkend zum 30. Dezember 2021 in Kraft.“

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 130

*) Ändert Bek. vom 11. November 2021, Gl.Nr. 625.56

Zweiter Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Segeberg an die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt vom 26. Februar 2013/5. Dezember 2013*)

Bekanntmachung des Kreises Norderstedt vom 13. Januar 2022

Auf Grund des § 47 Jugendförderungsgesetzes vom 5. Februar 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 804), und § 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Februar 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 222), wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg und der Stadtvertretung Norderstedt gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung (KrO) und § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung

(GO) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§ 1

§ 4 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 erhalten die folgende Fassung:

Nummer 1:

Für die Wahrnehmung der in § 3 bezeichneten Aufgaben in Bezug auf den Bereich Jugend entrichtet der Kreis an die Stadt für den Zeitraum 1. März bis 31. Dezember 2021 einen pauschalen Ausgleichsbetrag in Höhe von 3.173.000 € (10.881.398 € abzüglich der für 2021 bereits geleisteten Zahlungen).

Ab dem 1. Januar 2022 entrichtet der Kreis an die Stadt eine jährliche Pauschale in Höhe von 11.882.000 €. Grundlage für die Berechnung des Ausgleichsbetrags sind weiterhin die Nettokosten der Einzelfallhilfen sowie der Personalkosten des Kreises Segeberg pro Jugendeinwohner multipliziert mit der Anzahl der Jugendeinwohner in Norderstedt. Hierdurch sind alle Einnahmen und Ausgaben abgegolten, soweit nachstehend nichts Anderes geregelt ist. Der Ausgleichsbetrag wird quartalsweise in gleichen Teilbeträgen ausgezahlt.

Die nach dem SGB VIII entstehenden Kosten für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden weiterhin als Sondereffekt betrachtet.

Nummer 2:

Für die Wahrnehmung der in § 3 bezeichneten Aufgaben in Bezug auf den Bereich Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten und Kindertagespflege) hat der Kreis an die Stadt Norderstedt für das Jahr 2021 eine Pauschale in Höhe von 2.441.200 € entrichtet.

Strittig zwischen Kreis und Stadt ist der Ausgleich des bei der Stadt als örtlichem Jugendhilfeträger auf Grund der Neuordnung der Finanzströme im Rahmen des KitaG entstehenden Finanzierungsdefizits durch den Kreis; und zwar zunächst dem Grunde nach bzw., im Falle der Anerkennung des Norderstedter Finanzierungsdefizits durch den Kreis, der Höhe und der Laufzeit nach. Die rechtliche Prüfung der diesbezüglichen Ausgleichsverpflichtung soll spätestens bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein. Die Revisionsverhandlungen für den Bereich der Kindertagesbetreuung werden dann unverzüglich zwischen Stadt und Kreis wieder aufgenommen.

In Abhängigkeit des Ergebnisses der juristischen Prüfung wird eine rückwirkende Anpassung der Pauschale zum 1. Januar 2021 vereinbart.

Für das Jahr 2022 wird zunächst ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 1.729.000 € vereinbart, der hinsichtlich des Anteils für die Sozial- und Geschwisterermäßigung der Spitzabrechnung unterliegt. In Abhängigkeit der juristischen Prüfung zum Finanzierungsdefizit wird ein darüber hinaus gehender neuer Ausgleichsbetrag für die Jahre 2022 ff. festgelegt.

*) Ändert Bek. vom 5. Februar 2014, Gl.Nr. 140.29

Nummer 3:

Sollte der Kreis für den Bereich Kindertagespflege von den zahlungspflichtigen Personensorgeberechtigten weniger als die gesetzlichen Höchstbeträge fordern und somit einen Zuschuss leisten, erhöht sich zeitgleich der Anspruch der Stadt gegenüber dem Kreis.

Nummer 4:

Die für die Wahrnehmung der Aufgaben gewährten Fördermittel, wie insbesondere Zuschüsse vom Land oder vom Bund, werden vom Kreis beantragt und an die Stadt weitergeleitet. Der Kreis verpflichtet sich, alle Zuschussmöglichkeiten voll auszuschöpfen. Die Ermittlung des Weiterleitungsbetrags erfolgt nach den für die Förderung zugrunde zu legenden Maßstäben.

Nummer 6:

Nummer 6 wird gelöscht.

§ 2

§ 5 Abs. 1 Satz 1, 3, 4, Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 erhalten die folgende Fassung:

§ 5 Revision**Absatz 1 Satz 1:**

Es wird vereinbart, dass die nächsten Revisionsverhandlungen – auf Grund der hohen Dynamik und der nicht absehbaren Folgen der Kita- bzw. SG8 VIII-Reform - im 2. Halbjahr 2023 (auf Basis der Ist-Zahlen 2022) mit Wirkung ab 1. Januar 2024 stattfinden sollen. Darüber hinaus wird vereinbart, dass ein jährlicher Austausch auf Leitungsebene stattfindet.

Absatz 1 Sätze 3 und 4 werden gelöscht.

Absatz 2:

Sätze 2 und 3 (laut 1. ÄnderungsV) werden gelöscht.

§ 3

§ 4 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 Satz 1, Nr. 3 und Nr. 4 treten rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Die übrigen Regelungen treten mit Vertragsunterzeichnung in Kraft.

Bad Segeberg, 15. Dezember 2021

gez. Jan Peter S c h r ö d e r
Landrat

gez. Elke Christina R o e d e r
Oberbürgermeisterin

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 130

**Hinweise zur Kontrolle des Schwefelgehalts
von Schiffskraftstoffen in Häfen in Schleswig-
Holstein durch Hafenbehörden**

GI.Nr. 9510.7

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
vom 14. Januar 2022 - VII 442 -

Bezüglich der Kontrolle des Schwefelgehalts von
Schiffskraftstoffen gemäß § 16 der Verordnung für

die Häfen in Schleswig-Holstein (HafVO) und des
Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/253 der Kom-
mission zur Regelung der Probenahmen (ABl. L 41/55)
und der Berichterstattung gemäß der Richtlinie (EU)
2016/802 vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung
des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder
Brennstoffe (ABl. L 132/58) werden folgende Fest-
legungen für die Umsetzung durch Hafenbehörden
getroffen:

§ 1**Schwefelhöchstgehalt**

Auf Schiffen, die am Liegeplatz festgemacht sind,
dürfen, bis auf die in § 16 Abs. 3 Nr. 3 HafVO ge-
nannten Ausnahmen, keine Schiffskraftstoffe ver-
wendet werden, deren Schwefelgehalt 0,10 Massen-
hundertteile überschreitet.

§ 2**Häufigkeit der Probenahme**

(1) Es wird festgehalten, dass gemäß Artikel 3 des
Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/253 zur Rege-
lung der Probenahmen bei mindesten 10 Prozent aller
jährlich, in die Häfen einlaufenden Schiffe durch die
jeweiligen Hafenbehörden gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2
HafVO SH Logbücher und Tanklieferbescheinigungen
zu überprüfen sind. Von diesen 10 Prozent sind bei
40 Prozent Kraftstoffproben zu entnehmen und zu
analysieren. Die Gesamtzahl der jährlich einlaufen-
den Schiffe (z.B. Schiffe im Linienverkehr werden
einmal p.a. gerechnet) entspricht dem Durchschnitt
der in den vorangegangenen drei Jahren nach Safe-
SeaNet-Angaben einlaufenden Schiffe. Bei Rückfra-
gen bezüglich SafeSeaNet kann das Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Touris-
mus des Landes Schleswig-Holstein - Referat Häfen,
Schifffahrt - Auskunft geben.

(2) Bei dieser prozentual errechneten Anzahl handelt
es sich um Untergrenzen. Wenn es angezeigt er-
scheint, kann auch eine höhere Anzahl von Schiffs-
kontrollen durchgeführt werden.

§ 3**Adressaten der Probenahme**

Es sollten durch die zuständigen Hafenbehörden
grundsätzlich nach dem Zufallsprinzip Stichproben
entnommen werden, wobei grundsätzlich das Oppor-
tunitätsprinzip gilt. Liegen konkrete Anhaltspunkte
für einen Verstoß gegen den Schwefelhöchstgehalt
vor, so sollten diese Schiffe allerdings vorrangig ge-
prüft werden (risikobasierte Auswahl). Hierzu kann
das System THETIS-EU Hilfestellung geben. Zudem
empfiehlt sich hierbei eine Absprache mit der örtlich
zuständigen Wasserschutzpolizei.

§ 4**Durchführung der Probenahme**

(1) Die Probenahme erfolgt durch ein Mitglied der
Besatzung unter Beaufsichtigung der Hafenbehörde.

(2) Die jeweilige Stelle der Entnahme sollte mit der Besatzung grundsätzlich besprochen werden. Sie soll sicher sein (keine hohen Drücke oder Temperaturen). Die Stelle (Ventil oder eine Stelle gemäß Artikel 6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/253) soll leicht und sicher zugänglich sein (keine aufwändigen Umbauten erforderlich). Sie sollte so nah wie möglich am Verbraucher (= Hilfsdiesel, Hilfskessel, nur ausnahmsweise Hauptmaschine, da diese am Liegeplatz zumeist abgeschaltet ist) sein (z.B. am Brennstofffilter). Welche Verbraucher zum Ereigniszeitraum betrieben wurden, kann man beim leitenden Ingenieur erfragen; in der Regel lässt sich dies im Maschinentagebuch ersehen („working hours“, „running hours“). Es können mehrere Probenahmestellen berücksichtigt werden.

(3) Es sollten in einem Sammelbehälter drei Proben (siehe Artikel 6 Absatz 4 Durchführungsbeschluss (EU) 2015/253) mit jeweils 150 ml entnommen werden. Zwei Proben sind Analyseprobe für das Labor und die Rückstellprobe ist für die Hafenbehörde für eventuelle Bußgeldverfahren. Die Dritte ist die Rückstellprobe für den Schiffsführer, welcher diese mindestens zwölf Monate verwahren soll. Der Schiffsführer kann auf Letztere verzichten. Dies sollte auf dem Probenahmeprotokoll (siehe Anlage 1) vermerkt werden. Bei jeder Probenahmestelle werden ein Sammelbehälter sowie drei Probenflaschen benötigt. Je nach Anzahl der zu nehmenden Proben (Anzahl der in Betrieb befindlichen Aggregate) sind somit mehrere Sammelbehälter und die entsprechende Anzahl an Probenflaschen für eine Beprobung notwendig.

(4) Es soll eine Fotodokumentation der Probenahme erfolgen. Das Probenahmeprotokoll muss ausgefüllt werden (siehe Anlage 1). Der Schiffsführung soll eine Ausfertigung des Probenahmeprotokolls überlassen werden. Jedes einzelne der Probegläser sollte versiegelt werden (durch sogenannte Sicherheitsbeutel, die generell eine Inventarnummer haben; daher empfiehlt sich deren Gebrauch) und unverwechselbar zur Beweissicherung gekennzeichnet sein (sogenannte Inventarnummer). Diese sollte beinhalten: Jahr-Monat-Tag-1.Tageskontrolle, Formulierungsbeispiel: 2022-05-01-1. Die Versiegelung sollte im Beisein des Schiffsführers oder sonstigen Verantwortlichen erfolgen. Die Inventarnummer muss auf dem Probenetikett, im Protokoll und im Laborauftrag angegeben werden. Der Laborauftrag sollte ausgefüllt werden (siehe Anlage 2). Eine Probe muss zeitnah an das BSH-Labor in Hamburg-Sülldorf (Anschrift: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), Labor Sülldorf, Wüstland 2, 22589 Hamburg) gesendet werden. Zum Ablauf der Probenahme und anschließender Behandlung/Transport usw. empfiehlt sich den Kontakt zum BSH Labor Sülldorf - Schwefelanalytik - (Telefon (040) 31 90-33 02) zu suchen. Ein Muster von Sicherheitsbeuteln könnte auf Anfrage

von der Wasserschutzpolizei zur Verfügung gestellt werden.

(5) Es können Klebeetiketten selbst erstellt werden. Auch wenn die eigentliche Probenahme durch die Schiffsbesatzung erfolgt, sollten generell auch Einmalhandschuhe und Wischtücher zur Verfügung stehen. Als Probenahmegefäße werden Gefäße aus Glas oder hitzebeständigen Kunststoff mit einer weithaligen Öffnung, Schraubverschluss und Fassungsvermögen von mindestens 150 ml empfohlen, da diese sich gegenüber Kraftstoffproben, die teilweise auch noch warm sind beim Abfüllen, als stabiler erweisen. Ergänzend sollte für den Transport der Probengefäße zum bzw. vom Schiff ein stabiler Koffer oder eine Kiste mit Deckel verwendet werden, in der möglichst auch Platz für Protokolle, Etiketten, Sicherheitsbeutel, Handschuhe etc. vorhanden ist.

§ 5

Verhalten nach Ergebnis

(1) Bei einem negativen Untersuchungsergebnis (Schwefelkonzentration kleiner 0,10 Prozent abzüglich der Gesamtunsicherheit von 0,003 Prozent) können die Proben entsorgt werden.

(2) Bei einem positiven Untersuchungsergebnis (Schwefelkonzentration größer 0,10 Prozent abzüglich der Gesamtunsicherheit von 0,003 Prozent) werden die Proben in der Hafenbehörde sichergestellt. Das Probenahmeprotokoll samt Dokumentation wird der Wasserschutzpolizei, falls ein positives Ergebnis vorliegt, übermittelt, um gegebenenfalls den Verdacht einer Straftat zu überprüfen.

§ 6

Regelverstoß

Bei Verstößen gegen § 16 HafVO SH leitet die zuständige Hafenbehörde ein entsprechendes Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 34 HafVO SH ein. Bei eventuellen Ordnungswidrigkeiten sollte das Schiff nicht aufgehalten werden, eventuelle Verfahren können auch so durchgeführt werden.

§ 7

Verwarnung

(1) Bei Vorliegen von geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 7 bis 10 HafVO SH ist durch die zuständige Hafenbehörde gemäß §§ 56, 57 Abs. 2 OWiG eine Verwarnung zu erteilen. Dabei sollte ein Verwarngeld erhoben werden, wenn zur angemessenen Ahndung des Verstoßes eine Verwarnung ohne Verwarngeld nicht ausreicht. Ob eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig anzusehen ist, muss aufgrund einer Gesamtbetrachtung der an Bord vorgefundenen Gegebenheiten beurteilt werden, für welche die Bedeutung der Handlung und der Grad der Vorwerfbarkeit maßgebend sind.

(2) Die Erteilung einer Verwarnung ist ausgeschlossen

1. bei vorsätzlichem Tun, Dulden oder Unterlassen,
2. bei Gefährdung oder Schädigung eines anderen, ausgenommen in geringfügigen Fällen,
3. bei rücksichtslosem Verhalten oder
4. wenn durch den Verstoß ein erheblicher Gewinn erzielt wurde.

§ 8

Bußgeldverfahren, Sicherheitsleistung

(1) Bei nicht als geringfügig einzustufenden Ordnungswidrigkeiten gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 7 bis 10 HafVO SH ist ein Bußgeldverfahren durchzuführen. Der betroffenen Person sind vor der Entscheidung über die Ahndung der Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße die ihr zur Last gelegten Taten zur Kenntnis zu bringen und ihr ist gemäß § 55 OWiG Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme (Anhörung) zu geben. Bei einem positiven Ergebnis ist immer die Wasserschutzpolizei zu beteiligen.

(2) Haben die einer Ordnungswidrigkeit nach § 34 Abs. 1 Nr. 7 bis 10 HafVO SH dringend verdächtigen Personen keinen festen Wohnsitz im Bundesgebiet, so kann, um die Durchführung des Bußgeldverfahrens und die Vollstreckung der zu erwartenden Bußgeldentscheidung sicherzustellen, nach § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 132 Abs. 1 StPO angeordnet werden, dass die betroffene Person für die zu erwartende Geldbuße und die Kosten des Verfahrens eine angemessene Sicherheit leistet und eine im Bundesgebiet wohnende Person (z.B. Vertreter der Reederei, Vertreter des Charterers, Schiffsmakler, Rechtsanwalt) zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt. Für die Anordnung ist grundsätzlich eine Richterin/ein Richter zuständig (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 132 Abs. 2 StPO). Bei Gefahr im Verzug sind zu dieser Anordnung als Ausnahme von der richterlichen Regelzuständigkeit auch die Verfolgungsbehörden (§ 46 Abs. 2 OWiG i.V.m. § 132 Abs. 2 StPO), also die zuständige Hafenbehörde, befugt. Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Gefahr im Verzug ist im Einzelfall vor Ort zu prüfen und anhand konkreter Tatsachen in einer zu fertigenden Niederschrift hierüber zu begründen. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn die richterliche Anordnung nicht eingeholt werden kann, ohne dass der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. Der betroffenen Person ist vor der Anordnung nach § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 132 Abs. 1 StPO Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dabei ist sie über ihr Recht zur Verweigerung von Angaben zur Sache zu belehren. Bei Festlegung einer Sicherheitsleistung bei Regelverstößen sind die nachstehend festgelegten Bußgeldsätze anzuwenden.

(3) Leistet die betroffene Person keine Sicherheit, so können der entsprechende Geldbetrag oder andere Gegenstände, welche die betroffene Person mit sich führt, beschlagnahmt werden, soweit die Sachen der betroffenen Personen gehören und pfändbar sind

(§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 132 Abs. 3 StPO). Die entsprechende Beschlagnahme ist in der Regel durch ein Gericht anzuordnen, nur bei Gefahr im Verzug sind hiervon Abweichungen zulässig. Hat die zuständige Hafenbehörde die Beschlagnahme angeordnet, ist die betroffene Person über die Möglichkeit der Beantragung einer richterlichen Entscheidung zu belehren (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 98 Abs. 2 Satz 2 und 5 StPO). Bei der Entscheidung über die Beschlagnahme von Gegenständen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Würde die Beschlagnahme eine unverhältnismäßige Härte für die betroffene Person zur Folge haben, ist von einer Beschlagnahme abzusehen. Der Wert der beschlagnahmten Gegenstände soll nicht mehr als das Doppelte der geforderten Sicherheit betragen (Übermaßverbot). Die Beschlagnahme ist in der Niederschrift aktenkundig zu machen. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ausreichende Sicherheit geleistet und ein Zustellungsbevollmächtigter benannt oder das Ordnungswidrigkeitenverfahren eingestellt wird.

(4) Es kann unter Berücksichtigung des entstandenen Schadens und unter Abwägung aller widerstreitenden Interessen eine Sicherheitsleistung sowie ein Bußgeld festgesetzt werden. Die nachfolgende Tabelle dient als Anhaltspunkt für die Einstufung. Die Ordnungsbehörden können hiervon abweichen. Die Höhe der Sicherheitsleistung und des Bußgeldes soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Dabei soll die Höhe von der Motorleistung in kW abhängig gemacht werden. Bei schweren, mehrmaligen Verstößen oder nachgewiesenen Handeln unter Vorsatz kann das Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 € angehoben werden. Bei einem Einspruch der Schiffsleitung wird der Betroffene auf die Rückstellprobe und die mögliche Weitergabe des Verfahrens an die zuständige Staatsanwaltschaft hingewiesen.

Hinweise zur Einstufung des Bußgeldes*

Leistung in kW	Sicherheitsleistung	Bußgeld
Bis 5.000	1.100,00 €	1.000,00 €
Bis 10.000	2.200,00 €	2.000,00 €
Bis 20.000	4.400,00 €	4.000,00 €
Bis 30.000	6.600,00 €	6.000,00 €
Über 30.000	8.800,00 €	8.000,00 €

* Verstößt der Schiffsführer gegen das Mitsichführen von Kraftstoff nach §§ 16 Abs. 3 Satz 1, 34 Abs. 1 Nr. 9 HafVO SH, so ist die Sicherheitsleistung und das Bußgeld im Regelfall zu halbieren.

§ 9

Strafrechtliche Verfolgung

Ein Verstoß gegen den Schwefelgehalt im Schiffs-kraftstoff kann den Straftatbestand des § 325 StGB erfüllen. Folglich muss über die örtliche Wasserschutzpolizei neben dem Ordnungswidrigkeitenver-

fahren immer auch eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft gemäß § 41 OWiG erfolgen. Als Richtwert für eine mögliche Strafbarkeit gilt ein Schwefelgehalt von ca. 0,20 Massenhundertteile, d.h. unterhalb dieser Schwelle ist in der Regel nur ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchzuführen. Ein Verstoß ist jedoch nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Wird das Strafverfahren eingestellt, gibt die Staatsanwaltschaft den Vorgang wieder an die Ordnungsbehörde zur Verfolgung des Verstoßes ab.

§ 10

Dokumentation

Die Ergebnisse der Kraftstoffanalysen sind durch die zuständige Hafenbehörde in die Datenbank THETIS-EU der EMSA einzutragen.

§ 11

Kosten

(1) Die Analyse- und Kurierkosten können auf Antrag vom Land Schleswig-Holstein im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel übernommen werden. Die Analysekosten sind die Kosten, welche das BSH-Labor in Rechnung stellt. Hierunter fallen insbesondere nicht die Kosten für die Durchführung an sich, z.B. Glasgefäße, Handschuhe, Etiketten oder Schulungen.

(2) Die Rechnung sollte durch die Hafenbehörden unverzüglich beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Referat Häfen, Schifffahrt - eingereicht werden.

§ 12

Laufzeit

Die Laufzeit dieser Hinweise zur Kontrolle des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen in Häfen in Schleswig-Holstein durch Hafenbehörden endet am 15. Januar 2027.

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 131

Anlage 1**Überprüfung des Schwefelgehaltes in Schiffskraftstoffen***Probenahmeprotokoll*

Hafenbehörde:

Tel.:

Fax:

Hafen:

Datum:

Schiffsname:

IMO-Nummer:

Probeentnahme**Probenkennung:**IFO: ☐Gasöl: ☐MDO: ☐Bunker: ☐Analysenprobe: ☐Tagestank: ☐Rückstellprobe: ☐

Probenehmer:

Bemerkungen:

Anlage 2

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Labor Sülldorf
Wüstland 2
22589 Hamburg

Auftrag für die Schwefelbestimmung von Schiffskraftstoff**Angaben zum Auftraggeber**

Wasserschutzpolizei: (Revier / Station) oder	
anderer Auftraggeber (z.B. Hafenbehörde)	
Ansprechpartner	
Az. / Ihr Zeichen	
Postfach oder Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Angaben zum Schiff, auf dem die Probe genommen wird

Schiffsname	
Zusatz	
IMO-Nummer	

Angaben zur Probe

[illegible]

Angaben zur Behörde, die für das Verfahren zuständig ist

- ☐ Bundesamt für Schifffahrt und Hydrographie (See-Umweltverhaltensverordnung - MARPOL)

oder

- ☐ Hafenbehörde (Hafenkraftstoff)
- ☐ Staatsanwaltschaft (§ 325 StGB)

Name der Behörde	
Postfach oder Straße und Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

Angaben zur Institution, der das Analyseergebnis zugesendet werden soll

- ☐ Auftraggeber

oder

Name der Institution	
Postfach oder Straße und Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Angaben zur Rechnung

Die Rechnung für die Analyse soll gesendet werden an:

☐ Hafenbehörde _____

oder

☐ andere Institution/Person

Name	
Postfach oder Straße und Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

Die Kosten für die Analyse der Probe und ggf. der Probenahme wurden bereits im Rahmen einer Sicherheitsleistung (Im Sinne von § 132 Strafprozessordnung) eingezogen. Dabei wurden folgende Kostensätze zugrunde gelegt:

_____ Kostensatz für die Analyse je Probe

_____ Kostensatz für sonstige Auslagen je Probe

Ergänzende Angaben zum Antrag

Ort

Datum

Name / Unterschrift des
Auftraggebers

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes 2022 bis 2026

Gl.Nr. 6680.8

Bekanntmachung des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz
vom 17. Januar 2022 – II 241 -

Dies ist eine gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) und des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz (MJEV). Die Förderung der Maßnahmen für Kinder im Falle des Erfahrens häuslicher Gewalt nach III.4.2 erfolgt durch das MILIG. Im Übrigen werden die Maßnahmen durch das MJEV gefördert.

I.

Präambel

Die Freie Straffälligen- und Opferhilfe ist in Schleswig-Holstein ein wichtiger Bestandteil der Sozialen Strafrechtspflege und einer auf soziale Integration ausgerichteten Kriminalpolitik. Daher sind in Ergänzung zu den Aufgaben des Justizvollzugs und der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz Freie Träger an der sozialen, sozialarbeiterischen und therapeutischen Betreuung und Behandlung Gefährdeter, Straffälliger sowie der von diesen geschädigten Menschen beteiligt.

Mit ihren Angeboten kann die Freie Straffälligen- und Opferhilfe flexibel auf den spezifischen Hilfebedarf eingehen und die Lebenslagen der jeweiligen Zielgruppen nachhaltig verbessern.

Gemäß § 13 des Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) sind Freie Träger der Straffälligen- und Opferhilfe, soweit Rechtsvorschriften oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, an der Durchführung von Aufgaben der Resozialisierung zu beteiligen. Ihnen soll die Durchführung von Leistungen durch das für Justiz zuständige Ministerium übertragen werden, wenn die Freien Träger die fachlichen Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung erfüllen und mit der Beteiligung oder Übertragung der Durchführung einverstanden sind. Die Freien Träger sollen dabei angemessen unterstützt und gefördert werden.

Die zu fördernden Angebote sind in den §§ 21 bis 36 ResOG SH näher bestimmt.

Die Verbesserung des Opferschutzes ist erklärtes Ziel des Landes. Dazu gehören u.a. die bundesgesetzlich normierte psychosoziale Prozessbegleitung, Wiedergutmachungsleistungen gemäß der Landesgesetze zum Jugendarrestvollzug, dem Jugendstrafvollzug, dem Erwachsenenstrafvollzug und dem ResOG SH sowie ambulante Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige bei Inhaftierung eines Elternteils sowie im Falle des Erfahrens

häuslicher Gewalt. Dafür sollen Freie Träger angemessen unterstützt und gefördert werden.

II.

Allgemeine Richtlinie für die Projektförderung

II.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt Zuwendungen zur Durchführung ambulanter Sanktionsalternativen, haftvermeidender Maßnahmen sowie Maßnahmen des Übergangsmanagements und sozialer, sozialarbeiterischer sowie therapeutischer Angebote für Gefährdete, Straffällige und Opfer von Straftaten nach Maßgabe dieser allgemeinen Richtlinie in Verbindung mit den nachfolgenden Regelungen für die einzelnen Projektförderungen und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 LHO.

Übergreifende kriminal- und sozialpolitische Ziele dieser Maßnahmen sind insbesondere:

- Förderung der Resozialisierung und der sozialen Teilhabe
- vertretbare Haftvermeidung und Haftverkürzung
- Reduzierung von Rückfallrisiken
- Erhöhung der öffentlichen Sicherheit
- Verbesserung des Opferschutzes

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bewilligungsbehörde ist das für Justiz zuständige Ministerium, sofern in dieser Richtlinie nichts anderes ausdrücklich geregelt ist.

II.2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden insbesondere folgende Projekte, Maßnahmen und Aufgaben:

- Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) und andere Wiedergutmachungsleistungen im Strafverfahren insbesondere nach Verurteilung gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene - siehe auch III.1.
- Vermittlung in freie gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und begleitete Ratenzahlung - siehe auch III.2.
- Therapeutische Angebote, Beratungs- und Trainingsprogramme für Sexual- und Gewaltstraftäterinnen sowie Gefährdete einschließlich der Nachsorge im Rahmen des Übergangsmanagements sowie der Forensischen Nachsorgeambulanzen gemäß § 6B StGB - siehe auch III.3.
- Maßnahmen des Opferschutzes; psychosoziale Prozessbegleitung sowie ambulante Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige bei Inhaftierung eines Eltern-

teils sowie im Falle des Erfahrens häuslicher Gewalt - siehe auch III.4.

- Aus- und Bildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche im Justizvollzug, in der Bewährungshilfe sowie für Mitarbeitende der Wiedergutmachungsdienste - siehe auch III.5.
- Fachliche Fortentwicklung sowie Koordinierung der Straffälligen- und Opferhilfe in Schleswig-Holstein - siehe auch III.6.
- Ambulante Sanktionsalternativen für Eingewanderte, die als Schutzsuchende nach Deutschland gekommen sind - siehe auch III.7.
- Kampagne zur Bekanntmachung der Primärprävention zur Verhinderung sexueller Übergriffe auf Kinder - siehe auch III.8.
- Integrationsbegleitung am Übergang von der Freiheitsentziehung in die Nachsorge - siehe auch III.9.

2.2 Näheres bestimmen die Regelungen für die einzelnen Projektförderungen unter III.

II.3 Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

Zuwendungen können steuerbegünstigte Körperschaften gemäß §§ 51 bis 54 AO (Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke) oder andere geeignete Anbieter - im Folgenden „Träger“ - erhalten.

II.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Träger müssen ihren Sitz grundsätzlich in Schleswig-Holstein haben. Träger, die ihren Sitz nicht in Schleswig-Holstein haben, müssen belegen, dass sich die Aufgaben und Maßnahmen nachweislich auf Schleswig-Holstein beziehen.
- 4.2 Eigenbeteiligungen sind getrennt auszuweisen.
- 4.3 Einnahmen durch Spenden und Geldbußen - voraussehbare und unvorhergesehene - sind in der Regel als Deckungsmittel einzusetzen und daher bei der Antragsstellung sowie bei dem Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung anzugeben.
- 4.4 Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Werden erreichbare andere öffentliche Fördermittel nicht beantragt, wird die Bewilligung in entsprechendem Umfang aufgehoben.
- 4.5 Die Träger verpflichten sich, auf Grundlage der vorgegebenen fachlichen Standards sowie der im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Kriterien zur Effektivitäts- und Effizienzprüfung die projektspezifischen Kennzahlen- und Statistikbögen sowie ausagefähige Sachberichte (Anlage 6) zu erstellen.
- 4.6 Die Träger sind verpflichtet, zur Überprüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung auf Aufforderung eine Auflistung der justiziellen Verfahrensaktenzeichen zu übersenden. Notwendige

Schweigepflichtentbindungserklärungen sind in den schriftlichen Probandenvereinbarungen aufzunehmen, § 203 StGB bleibt unberührt.

4.7 Näheres bestimmen die Regelungen für die einzelnen Projektförderungen unter III.

II.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die nachweisbaren und mit dem Finanzierungsplan genehmigten Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

5.2.1 Regelungen über die Höhe der Entgelte (Eingruppierung) für die Beschäftigten in den Projekten erfolgen bei den jeweiligen einzelnen Projektförderungen unter III.

5.2.2 Für die Verwaltungskräfte der Projekte gelten folgende Entgelte (Eingruppierungen):

- Schreibkräfte; Entgelt bis maximal analog TVL - Entgeltgruppe 5
- Mischarbeitsplätze; Entgelt bis maximal analog TVL - Entgeltgruppe 6 zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und eventuellen Zusatzversicherungen

In begründeten Einzelfällen können die Kosten für sonstige Projektmitarbeiter/Projektmitarbeiterinnen in angemessenem Umfang erstattet werden.

5.2.3 Kosten für Anschaffungen von im Rahmen des Zuwendungszwecks genutztem Inventar können bei einer Nutzungsdauer von drei Jahren als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Bei einer geringeren Nutzungsdauer ist der Anschaffungspreis dem Zuwendungsgeber anteilig zurückzuerstatten.

5.2.4 Supervisions- und Fortbildungskosten können als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Die Höhe der anzuerkennenden Kosten orientiert sich an den spezifisch fachlichen und therapeutischen Aufgaben im Rahmen der Antragstellung mit besonderer Begründung.

5.2.5 Reisekosten sind gemäß BRKG in der jeweils aktuellen Fassung abzurechnen.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie gelten folgende Regeln:

- Für Fahrten des täglichen Dienstgeschäfts, Fahrten zu Fachtagungen, Fortbildungen und im Rahmen der Verwaltungsarbeit wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer gewährt. Es wird für alle vorge-

nannten Fahrten das erhebliche dienstliche Interesse anerkannt.

- Der Höchstbetrag in Höhe von 130,00 Euro berücksichtigt die Wegstreckenentschädigung für eine gesamte Dienstreise (Hin- und Rückreise) bei Nutzung eines privaten Kfz. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der niedrigsten Klasse gilt dieser Höchstbetrag nicht.

5.2.6 Veranstaltungskosten können als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Bewirtungskosten gelten nicht als Veranstaltungskosten.

5.2.7 Pauschalen für sonstige Sach- und Verwaltungskosten:

Eine Anerkennung ist bis maximal 15 Prozent der Personalkosten möglich.

5.2.8 Personalkosten wegen des Ausfalls einer bei einem Zuwendungsempfängenden beschäftigten Person während des Mutterschutzes oder wegen einer Langzeiterkrankung können als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden, wenn die Kosten nicht bereits anderweitig, etwa durch eine Krankenkasse, ausgeglichen werden.

5.2.9 Nach Anlegung eines engen Maßstabes können in begründeten Einzelfällen andere definierte Sachkosten erstattet werden.

5.3 Näheres bestimmen die Regelungen für die einzelnen Projektförderungen.

II.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 In Anwendung von VV Nummer 1.3 zu § 44 LHO wird für die Förderung der Projekte, die zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder zur Rückfallvermeidung bei Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftätern von Freien Trägern - soweit richterlich oder staatsanwaltschaftlich angeordnet - durchgeführt werden, der vorzeitige Maßnahmenbeginn genehmigt. Der Antragsteller trägt das Risiko der Ablehnung bzw. der Nichtberücksichtigung aus anderen Gründen, da die Prüfung des Antrags hiervon unberührt bleibt.

6.2 Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger haben Beschaffungen von Gegenständen, die der Erfüllung des Zuwendungszwecks dienen und deren Wert 800,00 Euro übersteigt, vor der Beschaffung bei dem Zuwendungsgeber zu beantragen. Entsprechend beschaffte Gegenstände sind zu inventarisieren (Anlage 5). II.5.2.3 bleibt unberührt.

6.3 Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein ist bei den bewilligten Maßnahmen in geeigneter Weise hinzuweisen.

II.7 Zuwendungsverfahren

7.1 Antragstellung

7.1.1 Die Anträge auf Förderung sind schriftlich bis zum 30. September des Jahres für die Förderung

des folgenden Jahres an das für Justiz zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein (Bewilligungsbehörde) zu richten.

Für die Antragstellung sind die Formblätter gemäß der Anlagen 1 und 2 zu verwenden. Diese können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden. Alle Antragsdokumente sind zusätzlich auch elektronisch bei der Bewilligungsbehörde unter poststelle@jumi.landsh.de einzureichen.

7.1.2 Die gültigen Mindeststandards und Kennzahlenbögen können vor Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden. Zum Antrag gehört eine Projektbeschreibung, die die konkreten Strukturen, Prozesse und geplanten Ergebnisse des Projekts auf der Basis der vorgegebenen Mindeststandards und Kennzahlen benennt.

7.2 Bewilligung und Auszahlung

7.2.1 Über die Gewährung bzw. Ablehnung der Zuwendung erhalten die Antragstellenden einen schriftlichen Bescheid durch das für Justiz zuständige Ministerium (Bewilligungsbehörde).

Die Träger haben die Auszahlungen der Zuwendung mit einem Auszahlungsplan (Anlage 3) anzufordern. Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P zu § 44 LHO bedarf es für Auszahlungen im Rahmen des Auszahlungsplans keiner besonderen Anforderung von Teilbeträgen. Auf die Mitteilungspflicht gemäß Nummer 5.4 ANBest-P zu § 44 LHO wird verzichtet.

7.3 Nachweis der Verwendung

7.3.1 Die Verwendung der Zuwendungen ist der Bewilligungsbehörde zahlenmäßig (Anlage 4) und durch einen Sachbericht (siehe 7.3.2) bis zum 31. März des Folgejahres schriftlich nachzuweisen. Alle Dokumente sind zusätzlich auch elektronisch bei der Bewilligungsbehörde unter poststelle@jumi.landsh.de einzureichen.

7.3.2 Der Sachbericht ist gemäß Berichtsmuster (Anlage 6) zu erbringen. Ergänzend ist ein ausgefüllter Kennzahlenbogen (siehe 7.1.2) vorzulegen. Siehe hierzu auch 4.6.

7.3.3 Gemäß Nummer 7.1 der ANBest-P zu § 44 LHO ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

7.3.4 Bei Zuwendungen bis 50.000,00 Euro genügt gemäß VV Nummer 10.2 zu § 44 LHO in der Regel ein einfacher Verwendungsnachweis.

Dieser besteht aus dem Sachbericht, dem Kennzahlenbogen und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen (Anlage 4 ohne Belegliste). Die summarische Zusammenstellung muss die Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Drit-

Anl. 5

Anl. 1 + 2

Anl. 3

Anl. 4

ter, eigene Mittel) und Ausgaben entsprechend der Gliederung bei der Antragstellung enthalten.

7.3.5 Für Zuwendungen über 50.000,00 Euro gelten Nummer 6.1 bis 6.7 der ANBest-P zu § 44 LHO.

Für Zuwendungen über 50.000,00 Euro ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, in Einzelfällen einen einfachen Verwendungsnachweis gemäß 7.3.4 dieser Richtlinie zu zulassen. Das ist möglich, wenn die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel gewährleistet ist und dies auch ohne Belege geprüft werden kann.

7.3.6. Die Überprüfung der Umsetzung des gesamten Aufgabenspektrums durch die Träger erfolgt zusätzlich durch eine Effektivitäts- und Effizienzprüfung während der Laufzeit der Richtlinie. Zudem finden regelmäßig einzelfallbezogene Geschäftsprüfungen statt.

7.4 Weitere Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die §§ 116, 117, 117 a Landesverwaltungsgesetz (LVwG), soweit nicht Abweichungen zugelassen worden sind.

III.

Einzelne Projektförderungen

Es gelten die Regelungen unter II mit den folgenden Maßgaben:

III.1 Täter-Opfer-Ausgleich und weitere

Wiedergutmachungsleistungen in Strafverfahren insbesondere nach Verurteilung gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene

Zu II.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die gesetzliche Grundlage von Wiedergutmachungsdiensten findet sich in den §§ 21, 22 ResOG SH.

Die Leistungen von Wiedergutmachungsdiensten beinhalten verschiedene Verfahrensweisen, in denen die Beteiligten einer Straftat insbesondere in die Tataufarbeitung, Konfliktregelung und Wiedergutmachung einbezogen werden sollen. Zu den Leistungen der Wiedergutmachungsdienste zählen insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich sowie Wiedergutmachungskonferenzen. Unterstützende Begleiterinnen und Begleiter auf Seiten der Verletzten sowie der Täterinnen und Täter sollen in die Verfahren einbezogen werden.

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist eine soziale Konfliktschlichtung zwischen Täterin/Täter und Opfer in einem außergerichtlichen Verfahren. Den Opferinteressen soll unmittelbar Geltung verschafft und den Täterinnen und Tätern sollen die Tat und

deren Folgen nachdrücklich vor Augen geführt werden.

Die rechtliche Grundlage für die Weisung zur Teilnahme an einem TOA in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist in den Fällen einer Verurteilung § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 (auch in Verbindung mit weiteren Vorschriften), in den Fällen einer (gegebenenfalls zunächst vorläufigen) Einstellung sind es die §§ 45 Abs. 2 und Abs. 3, 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 JGG. Bei erwachsenen Beschuldigten bietet § 153 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO im Ermittlungsverfahren die rechtliche Grundlage für eine (gegebenenfalls zunächst vorläufige) Einstellung des Verfahrens verbunden mit der Weisung zur Teilnahme an einem TOA. Nach Absatz 2 der Vorschrift besteht diese Einstellungsmöglichkeit auch nach Anklageerhebung. Gemäß § 46 a StGB können Gerichte nach einem TOA unter bestimmten Voraussetzungen die Strafe mildern oder ganz von Strafe absehen. § 153 b StPO ermöglicht es in diesen Fällen der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren (Absatz 1) bzw. dem Gericht (Absatz 2) nach Anklageerhebung bis zum Beginn der Hauptverhandlung von der Verfolgung der Straftat abzusehen.

Das landesweite Programm zum TOA im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen wurde durch die Rundverfügung des Generalstaatsanwalts vom 26. Juli 1991 (neu gefasst mit Wirkung vom 3. Januar 2012) in Kraft gesetzt.

Wiedergutmachende Leistungen werden von speziell ausgebildeten Mediatorinnen und Mediatoren der Gerichtshilfen bei den Staatsanwaltschaften, von Freien Trägern und vereinzelt von Fachkräften der Jugendämter durchgeführt.

Ziel der Förderung gemäß dieser Richtlinie ist es, eine materielle und immaterielle Schadenswiedergutmachung und in geeigneten Fällen die Abwendung eines strafgerichtlichen und oft auch zivilgerichtlichen Verfahrens zu ermöglichen.

Im Rahmen der Justizvollzugsgesetze des Landes Schleswig-Holstein, hier insbesondere § 3 Abs. 8 und § 21 LStVollzG, § 3 Abs. 1, 2 und 13, § 11 Abs. 1 Nr. 2 g, § 23 JStVollzG, § 4 Abs. 3 JAVollzG, sowie im Rahmen der Tätigkeiten der Gerichtshilfe und der ambulanten Straffälligenhilfe sollen wiedergutmachende Leistungen, insbesondere der TOA von den genannten Institutionen auch nach einer gerichtlichen Verurteilung, angeboten werden. Gleiches gilt für Weisungen im Rahmen einer jugendgerichtlichen Bewährungsentscheidung (vergleiche §§ 23 Abs. 1 Satz 4, 29 Satz 2, 61 b Abs. 1 Satz 1, 2 HS, 88 Abs. 6 Satz 1 JGG).

Zu II.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden wiedergutmachende Leistungen, insbesondere der TOA, in Strafverfahren auch nach

Verurteilung bei Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen. Ferner werden Fahrtkosten-erstattungen und Aufwandsentschädigungen für Verletzte und deren Angehörige gemäß § 21 Abs. 3 LStVollzG gefördert.

Zu II.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zuwendungsfähige Personalkosten/Eingruppierungen sind:

Entgelt für Beschäftigte im Projekt gemäß den geltenden Tarifvereinbarungen für vergleichbare Landesbedienstete bis maximal analog TVL - Entgeltgruppe 10 zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und eventuellen Zusatzversicherungen.

Die Honorarkosten werden aus einem in den fachlichen Mindeststandards einheitlich festgelegten Stundensatz errechnet.

Im Übrigen regelt II.5 der Richtlinie Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen abschließend.

III.2 Projektförderung zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und begleitete Ratenzahlung

Zu II.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Nach Artikel 293 EGStGB ermächtigt der Gesetzgeber die Landesregierung, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, nach denen die Vollstreckungsbehörden Verurteilten gestatten können, uneinbringliche Geldstrafen durch freie Arbeit zu tilgen. Hiervon hat die Landesregierung Gebrauch gemacht.

Mit der Landesverordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit von 1986 wurde der Gerichtshilfe die Aufgabe übertragen, Verurteilten bei der Vermittlung einer Beschäftigungsstelle zu helfen.

Ab 1995 wurde die Möglichkeit geschaffen, gemäß § 9 BGG die Vermittlung in freie gemeinnützige Arbeit auch Freien Trägern zu übertragen.

Gemäß § 26 ResOG SH werden die Leistungen der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit in der Regel von Freien Trägern erbracht.

Ziel der Förderung gemäß dieser Richtlinie ist es, durch eine intensive Betreuung der Betroffenen die Ersatzfreiheitsstrafen abzuwenden oder zu verkürzen sowie strafrechtliche Arbeitsauflagen zu erfüllen.

Zu II.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden insbesondere Projekte zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Vermittlung in freie gemeinnützige Arbeit und begleitete Ratenzahlung sowie zur Erfüllung strafrechtlicher Arbeitsauflagen.

Zu II.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zuwendungsfähige Personalkosten/Eingruppierungen sind:

Entgelt für Beschäftigte im Projekt gemäß den geltenden Tarifvereinbarungen für vergleichbare Landesbedienstete bis maximal analog TVL - Entgeltgruppe 10 zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und eventuellen Zusatzversicherungen.

Im Übrigen regelt II.5 der Richtlinie Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen abschließend.

III.3 Projektförderung Therapeutische Angebote, Beratungs- und Trainingsprogramme für Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftäter einschließlich der Nachsorge im Rahmen des Übergangsmanagements sowie der Forensischen Nachsorgeambulanzen gemäß § 68 StGB

Zu II.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Ziel der Förderung gemäß dieser Richtlinie ist es, durch ambulante therapeutische Maßnahmen sowie Trainingsprogramme sowohl für Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftäter auf der Grundlage gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Auflagen und Weisungen die Rückfallgefahr zu verringern und sie bei Verhaltensänderungen zu unterstützen, als auch Selbstmelderinnen und Selbstmelder, die sich für gefährdet halten, eine solche Straftat zu begehen, präventiv zu behandeln.

Ferner soll eine dezentrale therapeutische und sozialarbeiterische Nachsorge für entlassene Sicherungsverwahrte in Schleswig-Holstein gewährleistet werden, um diese darin zu unterstützen, ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. Die rechtlichen Grundlagen finden sich insbesondere in § 56 c, § 68 a und b StGB, § 153 a StPO, in dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Therapieunterbringung und der Sicherungsverwahrung samt den ergänzenden Regelungen sowie in den §§ 23 und 24 ResOG SH.

Zu II.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden insbesondere:

- a) Maßnahmen, die durch Forensische Ambulanzen umgesetzt werden:
 - therapeutische Maßnahmen und Trainingsprogramme für die oben genannten Zielgruppen
 - Prävention und Nachsorge, insbesondere therapeutische Versorgung nach Haftentlassung
 - Nachsorge, insbesondere therapeutische und sozialarbeiterische Versorgung nach Entlassung aus der Sicherungsverwahrung

Der Zugang zur Nachsorge nach Entlassung aus der Sicherungsverwahrung ist von den geförderten Forensischen Ambulanzen jederzeit sicherzustellen.

b) Weitere Maßnahmen:

- Trainingsprogramme im Rahmen des Interventionskonzeptes (KIK)
- Anti-Gewalt-Trainingsprogramme

Zu II.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Träger von Trainingsprogrammen im Rahmen des Kooperations- und Interventionskonzeptes (KIK) haben die Kostenbeteiligung von Probandinnen und Probanden zu prüfen und etwaige Teilnahmebeiträge als Einnahmen nachzuweisen.

Zu II.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zuwendungsfähige Personalkosten/Eingruppierungen sind:

- für therapeutische Arbeit

Entgelt für Beschäftigte im Projekt gemäß den geltenden Tarifvereinbarungen für vergleichbare Landesbedienstete bis maximal analog TVL - Entgeltgruppe 13 zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und eventuellen Zusatzversicherungen.

- für Täterarbeit im Rahmen von KIK

Entgelt für Beschäftigte im Projekt gemäß den geltenden Tarifvereinbarungen für vergleichbare Landesbedienstete bis maximal analog TVL - Entgeltgruppe 10 zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und eventuellen Zusatzversicherungen.

Honorarleistungen für therapeutische Arbeit und Trainingsprogramme: Die Honorarkosten werden aus einem in den fachlichen Mindeststandards einheitlich festgelegten Stundensatz errechnet.

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die durch eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

Im Übrigen regelt II.5 der Richtlinie Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen abschließend.

III.4 Projektförderung Maßnahmen des Opferschutzes

4.1 Psychosoziale Prozessbegleitung

Zu II.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Ziel der Förderung ist die Umsetzung der in § 406 g StPO, im PsychPbG sowie im AGPsychPbG Schleswig-Holstein normierten psychosozialen Prozessbegleitung, insbesondere bei Fällen häuslicher Gewalt sowie bei Fällen von Nachstellungen, in denen keine gerichtliche Beiordnung einer Prozessbegleitung erfolgt ist sowie in Härtefällen nach Einzelfallprüfung.

Als eine besonders intensive Form der Zeugenbegleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung soll die psychosoziale Prozessbegleitung die individuelle Belastung der besonders schutzbedürftigen Verletzten von Straftaten reduzieren, eine Sekundärviktimisierung weitestgehend vermeiden und die Aussagetüchtigkeit als Zeuginnen und Zeugen gefördert werden.

Das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung richtet sich auch an Angehörige, sofern sie besonders schutzbedürftig sind.

Zu II.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden insbesondere die folgenden Maßnahmen vor, während und nach der Hauptverhandlung:

- psychosoziale Prozessbegleitung
- Dolmetscherleistungen
- Leistungen, die vor einer erwarteten gerichtlichen Beiordnung in angemessenem Umfang in Fällen erbracht werden, in denen es schließlich doch nicht zu einer Beiordnung kommt
- Leistungen, die im Sinne der Gesetze und Verordnungen erbracht werden, die jedoch keinem Einzelfall zugeordnet werden können, insbesondere Supervision, Fortbildung, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Zu II.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Abweichend von II.5.2 wird die Zuwendung für die psychosoziale Prozessbegleitung in Form eines einheitlich festgelegten Fachleistungsstundensatzes gewährt. Der Fachleistungsstundensatz entspricht dem Betrag, der für Beiordnungsfälle der psychosozialen Prozessbegleitung in der Landesverordnung zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren geregelt ist.

Abweichend von II.5.2 wird die Zuwendung für die Vergütung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Anlehnung an das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungsentschädigungsgesetz – JVEG) gewährt.

4.2 Ambulante Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige bei Inhaftierung eines Elternteils sowie im Falle des Erfahrens häuslicher Gewalt

Zu II.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Bereits mit dem Inkrafttreten des LStVollzG SH 2016 wurde eine Familienorientierung des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein normiert, die mit dem novellierten Justizvollzugsmodernisierungsgesetz (hier § 3 Abs. 6 und § 24 LStVollzG SH) weiter

ausgebaut wurde. Der Ausbau der Familienorientierung ist zur Umsetzung des gesetzlichen Resozialisierungsauftrags für die Gefangenen zielführend. Vom Standpunkt der Opferorientierung aus gesehen, aber auch zur Unterstützung der vollzuglichen Resozialisierungsanstrengungen, ist eine komplementäre Arbeit im ambulanten Bereich angezeigt. Vor diesem Hintergrund wurden in §§ 29 und 30 ResOG SH landesweit vorzuhaltende Hilfen für Kinder von Inhaftierten und deren Angehörige verankert.

Es ist nach internationalen Schätzungen davon auszugehen, dass ca. 50 Prozent der Gefangenen Kinder unter 18 Jahren haben. Diese in Schleswig-Holstein laufend rund 800 Kinder sind dauerhaft von ihrem inhaftierten Elternteil getrennt. Eine der ersten Studien zum Wohlergehen dieser Kinder (im Rahmen des EU-geförderten „Coping“ Projekts 2010 bis 2012) hat ergeben, dass die Inhaftierung eines Elternteils negative Effekte auf die psychische Gesundheit von Kindern hat. Gefühle von Verlust, Schuld, Wut und Unsicherheit können zu devianten Verhaltensmustern bis hin zu Depressionen oder Delinquenz führen.

Kinder Inhaftierter können deshalb als indirekte Opfer von Kriminalitätsfolgen gesehen werden (in Anlehnung an Artikel 2 der EU Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU).

Die o.g. Coping-Studie empfiehlt zur Bearbeitung der Folgen aus einer Trennung von einem inhaftierten Elternteil einen möglichst kontinuierlichen Kontakt zwischen Kind und Vater/Mutter. Diese Forderung korrespondiert mit der Grundrechtecharta der EU (Artikel 24 Nummer 3) sowie mit der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (Artikel 9 Absatz 3 und 4). Lediglich in Fällen, in denen ein Beziehungsabbruch im Interesse der Kinder liegt, sind diese Opferschutzinteressen vorrangig vor einem Resozialisierungsinteresse der Inhaftierten zu berücksichtigen (vergleiche Begründung zu § 29 ResOG SH).

In Fällen häuslicher Gewalt erleben Kinder Gewalt unter den Elternteilen sowie gegen sie selbst gerichtete Gewalt. Häusliche Gewalt umfasst alle Formen physischer, sexueller und/oder psychischer Gewalt zwischen Personen in zumeist häuslicher Gemeinschaft. Fast alle Formen häuslicher Gewalt stellen Handlungen dar, die gesetzlich mit Strafe bedroht sind. Kinder, die unmittelbar oder mittelbar häusliche Gewalt erleben, müssen Zugang zu einem kindgerechten und auf Gewalterfahrungen spezialisierten Beratungsangebot haben. In solchen Fällen ist ein Beratungsangebot vonnöten, das ausdrücklich von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche anspricht. Dieses Angebot soll vor dem Hintergrund einer häuslichen Gewaltsituation Sicherheit und Schutz vermitteln und negative Fol-

gen verhindern oder abmildern. Das Beratungsangebot sieht auch die Einbeziehung der Eltern sowie weiterer Bezugspersonen vor und ist eingebettet in ein multiprofessionelles Netzwerk (u.a. Polizei, Staatsanwaltschaft, Schule und Schulsozialarbeit, Kinderschutzeinrichtungen, Frauenberatung, Tätertrainingsangebote nach Abschnitt 3, Unterabschnitt 5 ResOG SH). Die Leistungen dienen dem Opferschutz und gleichermaßen der Unterstützung und Entlastung aller Beteiligten. Sie fördern somit auch die Resozialisierung der Probandinnen und Probanden im Sinne des § 3 Nr. 2 ResOG SH.

Die Leistungen richten sich auch an deren Angehörige nach der Definition des § 3 Nr. 3 ResOG SH.

Zu II.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die insbesondere auf die Wahrung der Kinderrechte durch eine fachlich qualifizierte soziale und sozialarbeiterische Unterstützung der betroffenen Kinder (gemäß UN Definition bis zum Alter von 17 Jahren) zielen. Diese sollen von sozialarbeiterischen Kurzzeitmaßnahmen ausgehen und daran anknüpfend eine kontinuierliche Begleitung der betroffenen Familien außerhalb des Vollzuges und gegebenenfalls bei Besuchen im Vollzug ermöglichen. Ziel ist der Abbau von negativen Folgen der Inhaftierung sowie eine Verbesserung der Resozialisierungschancen von Probandinnen und Probanden. Inhaftierte sollen dabei auch nach ihrer Entlassung durch eine fachkundige Begleitung des sozialen Umfelds Unterstützung finden.

Es werden zur Wahrung der Kinderrechte zudem sozialarbeiterische Maßnahmen gefördert, die dem Abbau von negativen Folgen im Falle des Erfahrens häuslicher Gewalt bei Kindern, schutzbedürftigen Angehörigen und relevanten Bezugspersonen dienen. Auch hier werden die Leistungen durch qualifizierte, sozialarbeiterische Fachkräfte erbracht, die neben pädagogischen Kompetenzen insbesondere über eine hohe Beratungskompetenz auch im Umgang mit Erwachsenen sowie Netzwerkpartnern beispielsweise in Schulen und Kindertageseinrichtungen oder öffentlichen Erziehungseinrichtungen verfügen.

Zu II.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zuwendungsfähige Personalkosten/Eingruppierungen sind:

Entgelt für Beschäftigte im Projekt gemäß den geltenden Tarifvereinbarungen für vergleichbare Landesbedienstete bis maximal analog TVL - Entgeltgruppe 10 zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und eventuellen Zusatzversicherungen.

Im Übrigen regelt II.5 der Richtlinie Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen abschließend.

4.3 Childhood Haus

Die Zuwendung für das Childhood Haus erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen in der „Richtlinie über die Förderung der Prävention in Schleswig-Holstein durch den Landespräventionsrat“; Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration – Landespräventionsrat und Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein – vom 27. Dezember 2019 – IV 432 –. Dies gilt insbesondere auch für Art, Umfang und Höhe der Zuwendung.

Zu II.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zweck der Förderung ist eine kindgerechte Begleitung und Behandlung von betroffenen Kindern und Jugendlichen im Kontext von Strafanzeigen wegen körperlicher Misshandlung, sexuellen Missbrauchs oder anderer Sexualdelikte.

Rechtsgrundlage dieses spezialisierten Hilfsangebots ist insbesondere Erwägungsgrund 38 der EU Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU.

Zu II.2 Gegenstand der Förderung

In Fällen von Strafanzeigen wegen körperlicher Misshandlung, sexuellen Missbrauchs oder anderer Sexualdelikte geraten die betroffenen Kinder und Jugendlichen regelmäßig in ein Justizsystem, das für sie undurchdringlich wie ein Labyrinth und beängstigend ist. In den Verfahren sind sie unvermeidbaren ärztlichen Untersuchungen, oft mehrfachen Vernehmungen, Anhörungen bei Jugendämtern und Gesprächen mit Rechtsbeiständen ausgesetzt. Parallel werden Unterstützungsangebote von Beratungsstellen genutzt. Diese Maßnahmen finden regelmäßig zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten statt und ziehen sich über einen längeren Zeitraum hin. Jedes Mal wird das Erlebte mehr oder weniger detailliert besprochen.

Gefördert werden Childhood Haus Projekte, die diese Angebote bündeln und die im Netzwerk aufeinander abstimmen.

Das betroffene Kind bzw. der oder die betroffene Jugendliche soll in den Fokus der Überlegungen und Maßnahmen gestellt und ihre/seine Belastung verringert werden. Das bedeutet, dass im Childhood Haus die strafrechtliche Abklärung unter vorrangiger Berücksichtigung des Hilfebedarfs der betroffenen Minderjährigen geschieht.

Im Childhood Haus werden möglichst alle Verfahrensschritte zusammengefasst, so dass die Verletzten kontinuierlich begleitet werden und in einem altersgerechten Rahmen die Befragung und - falls erforderlich - eine Untersuchung erleben. Sie kennen die Räume und Wege; alle Mitarbeitenden der beteiligten Institutionen kommen zum Kind oder dem/der Jugendlichen. Damit müssen sich die Verletzten nicht umgewöhnen und auch den Bezugspersonen ist der Rahmen vertraut. Ein großer Gewinn be-

steht darüber hinaus in dem Umstand, dass sich ein Childhood Haus von Gebäuden wie denen der Polizei oder eines Gerichts unterscheidet und die Räumlichkeiten kinderfreundlich ausgestaltet sind. Zudem trägt die Begleitung durch die Koordinationskraft dazu bei, den Stress bei den Kindern und Jugendlichen als auch bei den Bezugspersonen zu verringern, so dass diese das Verfahren als weniger belastend wahrnehmen. Entscheidend ist die Aufgabe der Koordinationskraft: Sie sorgt dafür, dass der akute Hilfebedarf des Kindes oder Jugendlichen berücksichtigt wird, trägt zu verbesserten Absprachen bei und unterstützt eine zügige Bearbeitung.

Insbesondere von den nachfolgenden Institutionen kann das Childhood Haus wie folgt genutzt werden:

- Justiz: Im Childhood Haus sollen richterliche Vernehmungen von geschulten Ermittlungsrichterinnen und -richtern vorgenommen und per Video aufgezeichnet werden, so dass eine Aussage im Gericht vermieden werden kann. Auch ist bei Bedarf eine Übertragung zwischen Vernehmungsraum und Gericht möglich. Die Anlage kann zudem von Familienrichterinnen und -richtern genutzt werden.
- Polizei: Im Childhood Haus sollen polizeiliche Vernehmungen erfolgen, die ebenfalls audiovisuell aufgenommen werden.
- Medizin: Medizinische Untersuchungen können vor Ort durchgeführt werden. Diese können zeitnah zu polizeilichen Vernehmungen erfolgen. Eine Vermittlung zu Kinderpsychologinnen oder Kinderpsychologen bzw. zur Kinderpsychiatrie ist möglich.
- Jugendamt: Dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe obliegt in diesen Fällen oftmals die Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung. Er leitet Schutzmaßnahmen, im Einzelfall Inobhutnahme, Platzierung in einer Pflegefamilie oder einem Heim ein. Damit diese Aufgabe im Sinne des Kindes ausgeführt wird, sind interdisziplinäre Fallkonferenzen vor Ort hilfreich. Das Jugendamt kann die betroffenen Minderjährigen nach Abschluss der Ermittlungsmaßnahmen begleiten, wenn es erforderlich ist.
- Fachberatung: Die Fachberatung für betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Bezugspersonen unterstützt die Zielgruppen. Sie stabilisiert und stärkt sie in der Verarbeitung des Tatgeschehens und überbrückt gegebenenfalls die Vermittlung in längerfristige therapeutische Hilfen.
- Psychosoziale Prozessbegleitung: Die Prozessbegleitung unterstützt die Betroffenen und Beteiligten in Bezug auf den Ermittlungsprozess. Sie erklärt das Vorgehen und die Rahmenbedingungen und steht persönlich als Begleitung zur Verfügung.

III.5 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche im Justizvollzug, in der Bewährungshilfe sowie für Mitarbeitende in den Wiedergutmachungsdiensten

Zu II.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für den Einsatz von Ehrenamtlichen im Justizvollzug bildet die AV des damaligen MJKE vom 18. Juli 2007 – II 202/4400-228 SH – (Ehrenamtliche Mitarbeit in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein).

Die gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Ehrenamtlichen in der Bewährungshilfe und in den Wiedergutmachungsdiensten findet sich in §§ 33, 34 ResOG SH.

Ziel der Förderung ist es, Ehrenamtliche durch Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen für den Einsatz im Justizvollzug und in der Bewährungshilfe zu qualifizieren.

Bei den Mitarbeitenden im Bereich des TOA und anderer Wiedergutmachungsleistungen handelt es sich um professionelle Fachkräfte sowie Honorarkräfte, die für den mediativen Einsatz in der Straffälligen- und Opferhilfe gemäß III.1 dieser Richtlinie qualifiziert werden sollen. Auch hierfür bedarf es gezielter Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Zu II.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Ausbildungskurse für den Einsatz von Ehrenamtlichen im Justizvollzug sowie in der Bewährungs- und Gerichtshilfe
- Fortbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche im Justizvollzug sowie in der Bewährungs- und Gerichtshilfe
- Supervisionsmaßnahmen für Ehrenamtliche im Justizvollzug sowie in der Bewährungs- und Gerichtshilfe
- Durchführung von Fachtagungen zum Bereich TOA und anderer Wiedergutmachungsleistungen
- Bewertungskosten für Ehrenamtliche bei den hier aufgeführten Maßnahmen

Zu II.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zuwendungsfähige Personalkosten/Eingruppierungen sind:

Entgelt für Beschäftigte im Projekt gemäß den geltenden Tarifvereinbarungen für vergleichbare Landesbedienstete bis maximal analog TVL - Entgeltgruppe 10 zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und eventuellen Zusatzversicherungen.

Im Übrigen regelt II.5 der Richtlinie Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen abschließend.

III.6 Projektförderung des Schleswig-Holsteinischen Verbands für Soziale Strafrechtspflege, Straffälligen- und Opferhilfe e.V.

Zu II.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die gesetzliche Grundlage für die Förderung des Schleswig-Holsteinischen Verbands für Soziale Strafrechtspflege, Straffälligen- und Opferhilfe e.V. ist § 35 ResOG SH.

Die Straffälligenarbeit ist in Schleswig-Holstein auf die vier Säulen Ambulante Soziale Dienste der Justiz, Justizvollzug, Freie Straffälligenhilfe und soziale Hilfen in kommunaler Trägerschaft verteilt. Analog der Fachaufsichten der staatlichen Träger bedarf es auch in der Freien Straffälligenhilfe eines zentralen Ansprechpartners der Landesbehörden und einer fachlichen systematischen Organisation und Bündelung der verschiedenen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger. Die auf das gesamte Gebiet des Flächenlandes verteilten Freien Träger werden somit in fachlichen Arbeitskreisen konzentriert und der Informationsfluss einheitlich sichergestellt. Der Schleswig-Holsteinische Verband für Soziale Strafrechtspflege, Straffälligen- und Opferhilfe e.V. übernimmt die Aufgaben

- Strukturen und Inhalte der Sozialen Strafrechtspflege in Schleswig-Holstein für Straffällige, ihre Angehörigen und für Opfer zu stärken und in Theorie und Praxis weiter zu entwickeln;
- Angebote der Sozialen Strafrechtspflege Schleswig-Holsteins insbesondere durch die Geschäftsführung von Arbeitskreisen zu koordinieren.

Die Zweckerfüllung richtet sich insbesondere auf die Beteiligung an der Durchführung der durch das für Justiz zuständige Ministerium im Rahmen des § 13 ResOG auf Freie Träger übertragenen Aufgaben.

Hinsichtlich der Messbarkeit der Zielerreichung gilt die Umsetzung der unter Ziffer 2 genannten Aufgaben als Maßstab.

Zu II.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Entwicklung von Konzepten im Rahmen der Sozialen Strafrechtspflege
- Beratung und Unterstützung der Mitgliedsorganisationen und der Landesarbeitsgemeinschaften
- Mitwirkung bei der fachlichen Fortentwicklung der Straffälligen- und Opferhilfe in Schleswig-Holstein
- Durchführung mindestens einer jährlichen Fachtagung zur Fortentwicklung der sozialen Strafrechtspflege

- Herausgabe jährlich mindestens einer „Zeitschrift für Soziale Strafrechtspflege“ für die Fachöffentlichkeit und für die in den Bereichen Sozial- und Kriminalpolitik zuständigen Personen und Institutionen sowie Betrieb und Pflege der Informationsplattform www.soziale-strafrechtspflege.de
- Mitwirkung im Landesbeirat für Soziale Strafrechtspflege
- Einrichtung und Unterhaltung einer zentralen Rufnummer für Menschen, die häusliche Gewalt oder sexuelle Übergriffe ausgeübt haben – oder befürchten dies zu tun

Zu II.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der „Schleswig-Holsteinische Verband für Soziale Strafrechtspflege, Straffälligen- und Opferhilfe e.V.“ mit Sitz in Schleswig-Holstein.

Zu II.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zuwendungsfähige Personalkosten/Eingruppierungen sind:

Entgelte für Beschäftigte im Projekt gemäß den geltenden Tarifvereinbarungen für vergleichbare Landesbedienstete bis maximal analog TVL - Entgeltgruppe 12 zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und eventuellen Zusatzversicherungen.

Im Übrigen regelt II.5 der Richtlinie Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen abschließend.

III.7 Ambulante Sanktionsalternativen für Eingewanderte, die als Schutzsuchende nach Deutschland gekommen sind

Zu II.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die seit 2015 hohe Zahl von Schutzsuchenden hat zu einer Steigerung der Kriminalitätsbelastung innerhalb der nichtdeutschen Meldebevölkerung Schleswig-Holsteins geführt (KFN, Analyse der Entwicklung der Kriminalität von Zuwanderern in Schleswig-Holstein, Forschungsbericht 137, 2018, S. 93). Diese Entwicklung hat nichts mit der kulturellen Herkunft oder Ethnie der Menschen zu tun. Hierfür sprechen jedoch insbesondere die Altersstruktur und das Geschlecht (vor allem jüngere Männer) der Schutzsuchenden sowie die zumindest zunächst sozial prekäre Lebenslage eines Großteils der Zielgruppe in Deutschland. Nach aktuellem Stand der kriminologischen Forschung haben diese Merkmale ein erhöhtes Kriminalitätsrisiko zur Folge.

Insbesondere bei ambulanten Maßnahmen nach dem JGG zieht dies einen Bedarf an spezialisierten Angeboten nach sich. Mit dem Ziel einer gelingenden Integration müssen solche Angebote sprach-, kultur- und religionssensibel sein. Für die bestehenden Maßnahmen (vor allem Betreuungs- und Therapieweisungen, soziale Trainingskurse, Wiedergutmachungsverfahren) ist deshalb

eine Weiterqualifizierung der beteiligten Fachkräfte zum Thema „interkulturelle Kompetenz“ sowie eine Einbindung von Übersetzerinnen und Übersetzern mit kulturmittlerischer Zusatzqualifikation erforderlich. Ferner ist es angezeigt, spezielle soziale Trainingskurse, in denen deutsche Sprach-, Rechts- und Kulturkompetenz im Mittelpunkt stehen, zu konzipieren und - möglichst herkunftslandspezifisch - durchzuführen. Eine hohe Bedeutung hat ferner die Einbindung von Ehrenamtlichen aus den entsprechenden Kulturkreisen, die in Anlehnung an das Verfahren bei der Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen im Justizvollzug gewonnen und eng begleitet werden sollen.

Zu II.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden insbesondere Projekte, die passgenaue ambulante Sanktionsmaßnahmen für Eingewanderte, die als Schutzsuchende nach Deutschland gekommen sind, entwickeln oder durchführen sowie solche, die Netzwerkarbeit unter allen hierfür nötigen Kooperationspartnern leisten und/oder Fortbildungsangebote zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz der beteiligten Akteure machen.

Gefördert werden soll auch die Einbeziehung von Ehrenamtlichen in die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen insgesamt.

Zu II.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zuwendungsfähige Personalkosten/Eingruppierungen sind:

Entgelt für Beschäftigte im Projekt gemäß den geltenden Tarifvereinbarungen für vergleichbare Landesbedienstete bis maximal analog TVL - Entgeltgruppe 10 zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und eventuellen Zusatzversicherungen.

Im Übrigen regelt II.5 der Richtlinie Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen abschließend.

III.8 Kampagne zur Bekanntmachung der Primärprävention zur Verhinderung sexueller Übergriffe auf Kinder

Zu II.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Gemäß § 65 d SGB V wird seit 2018 das Präventionsprojekt „Kein Täter werden“ in Schleswig-Holstein, das die anonyme Behandlung von Patienten mit pädophilen Störungen gewährleistet, durch die Krankenkassen finanziert. Die Förderung durch die Krankenkassen sieht keine Ausgaben für die Bekanntmachung der Maßnahmen vor.

Ziel dieser Maßnahme ist es, diese Finanzierungslücke zu schließen und die Bekanntmachung der Präventionsambulanz in Schleswig-Holstein zu fördern, um möglichst viele sexuelle Übergriffe auf Kinder bereits im Vorfeld verhindern zu können.

Zu II.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Mehrdimensionale Werbekampagne (Neugestaltung einer landingpage, Online-, Printmedien- und Plakatwerbung)
- Erstellung eines Kampagnenfilms
- Fortentwicklung der Telemedizin
- Vorstellung des Projekts in verschiedenen Vorlesungen
- Vorstellung des Projekts in Fachvorträgen vor Verbänden, Beratungsstellen, Kirchenvertretern, Sportverbänden
- Vorstellung des Projekts in den fachärztlichen Qualitätszirkeln der Kreise und Städte in Schleswig-Holstein

Zu II.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zuwendungsfähige Personalkosten/Eingruppierungen sind:

Entgelt für Beschäftigte im Projekt gemäß den geltenden Tarifvereinbarungen für vergleichbare Landesbedienstete bis maximal analog TVL - Entgeltgruppe 13 zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und eventuellen Zusatzversicherungen.

Im Übrigen regelt II.5 der Richtlinie Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen abschließend.

III.9 Integrationsbegleitung am Übergang von der Freiheitsentziehung in die Nachsorge

Zu II.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Integrationsbegleitung nach § 27 ResOG knüpft an die Vollzugs- und Eingliederungsplanung des Justizvollzugs gemäß Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 618), geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), gemäß Jugendstrafvollzugsgesetz vom 19. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 563), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), und gemäß Jugendarrestvollzugsgesetz vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 356) an und setzt diese im Einvernehmen mit den Probandinnen und Probanden um.

Ziel der Förderung gemäß dieser Richtlinie ist es, durch eine intensive Begleitung von Gefangenen

vor und nach ihrer Entlassung die gesellschaftliche Eingliederung zu fördern und das Rückfallrisiko zu vermindern.

Zu II.2 Gegenstand der Förderung

Die Fachkräfte der Integrationsbegleitung beraten und begleiten Probandinnen und Probanden bei der Resozialisierung am Übergang von der Freiheitsentziehung in die Nachsorge.

Gefördert werden Projekte der Integrationsbegleitung, die insbesondere

1. an der Entlassungsvorbereitung der Probandinnen und Probanden mitwirken,
2. Unterstützung bei der Resozialisierung nach der Entlassung leisten,
3. das Fallmanagement nach der Entlassung für Probandinnen und Probanden übernehmen, die nicht gleichzeitig von der Bewährungshilfe betreut werden.

Die Integrationsbegleitung soll neun Monate vor der voraussichtlichen Entlassung beginnen und sie endet in der Regel sechs Monate nach der Entlassung.

Zu II.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zuwendungsfähige Personalkosten/Eingruppierungen sind:

Entgelt für Beschäftigte im Projekt gemäß den geltenden Tarifvereinbarungen für vergleichbare Landesbedienstete bis maximal analog TVL - Entgeltgruppe 10 zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und eventuellen Zusatzversicherungen.

Im Übrigen regelt II.5 der Richtlinie Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen abschließend.

IV.

Abweichen von der Richtlinie

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium kann in begründeten Einzelfällen von den Vorgaben dieser Richtlinie abgesehen werden.

V.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2026.

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 140

Anlage 1

Anschrift des/der Antragstellers/in	Datum	
	Tel:	
	Fax:	
	Ansprechpartner/in:	
	Geldinstitut:	
	IBAN:	
BIC:		

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein
Lorentzendam 35
24103 Kiel

E-Mail: poststelle@jumi.landsh.de

**Gewährung eines Zuschusses nach den Richtlinien zur Förderung von
Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des
Opferschutzes**

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Förderung von

(Projektbezeichnung)

Zeitraum vom bis ; Haushaltsjahr:

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

**Mit der Zuwendung soll folgendes Vorhaben im genannten Zeitraum
verwirklicht werden (Projektbeschreibung gemäß Nr. II 7.1.2 der
Förderrichtlinie):**

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt:

1. dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist,
2. dass der Zuschuss ausschließlich für die genannte Maßnahme verwendet wird,
3. dass für diese Maßnahme, außer den im Finanzierungsplan aufgeführten Mitteln, weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen sowie Mittel von Dritten nicht in Anspruch genommen werden,
4. dass die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
5. dass die Ausgaben notwendig sind und dass wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
6. dass die Richtlinie für die Förderung der o.a. Maßnahme nebst Mindeststandards sowie ANBest-P in den jeweils gültigen Fassungen anerkannt und beachtet werden,
7. dass sie bzw. er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG - nicht - berechtigt ist,
(Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung sind die sich daraus ergebenden Vorteile besonders ausgewiesen und von den Ausgaben abgesetzt worden.)
8. dass die Gesamtausgaben (nicht Projektbezogen) der Antragstellerin bzw. des Antragstellers - nicht - zu mehr als 50 v.H. aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden.

Die Punkte 1 bis 8 sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB. Eine unrichtige oder unvollständige Angabe über subventionserhebliche Tatsachen kann nach § 264 StGB zu einer Strafbarkeit führen. Ebenso kann sich strafbar machen, wer den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergaben über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführung.

(Ort/Datum)

(nichtzutreffendes bitte streichen)

(Rechtsverbindliche Unterschrift des/der
Zuwendungsempfängers/in)

Anlage 2

Anschrift des/der Antragstellers/in

Finanzierungsplan

zum Förderantrag vom: _____

für das Projekt:

für das Haushaltsjahr: _____

Zusammenstellung der Einnahmen	Euro	Bemerkungen
Spenden / Bußgelder		
Mitgliedsbeiträge		
Teilnahmebeiträge		
Erträge aus Beratungen		
Erträge aus Veranstaltungen		
sonstige Eigenmittel		
Drittmittel		
beantragte Zuwendung MJEV		
Gesamteinnahmen	- €	

Zusammenstellung der Ausgaben	Euro	Bemerkungen
Personalkosten		
Sachausgaben	- €	
Berufsgenossenschaft		
Supervision		
Fortbildung mit Reisekosten		
Fahrtkosten		
Veranstaltungskosten		
Inventar		
andere definierte Sachkosten		
Pauschale für sonstige Sach- und Verwaltungskosten		
Gesamtausgaben	- €	
Jahresergebnis	- €	

Erläuterungen hinsichtlich einzelner Einnahmen- oder Ausgabepositionen bitte in einer gesonderten Aufstellung

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift des/der Zuwendungsempfängers/in)

II244/4453-56
Stand: 06.08.21

Anlage 3

Anschrift des/der Antragstellers/in	Datum	
	Tel:	
	Fax:	
	Ansprechpartner/in:	
	Geldinstitut:	
	IBAN:	
	BIC:	

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein
Lorentzendam 35
24103 Kiel

E-Mail: poststelle@jumi.landsh.de

Antrag auf Gewährung von Abschlagszahlungen bzw. Auszahlung für das Haushaltsjahr _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Projekt / für die Förderung des _____

beantragen wir gemäß der nachfolgenden Aufstellung Auszahlungen für Personal- und Sachkosten.

Es sind noch _____ € / keine Restmittel zur Deckung der genannten Ausgaben vorhanden.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift des/der
Zuwendungsempfängers/in)

(unzutreffendes bitte streichen)

Auszahlungsplan für das Haushaltsjahr

Auszahlungstermin	Verwendungszeitraum	Betrag in Euro
02. Januar	Januar - Februar	€
01. März	März - April	€
01. Mai	Mai - Juni	€
01. Juli	Juli - August	€
01. September	September - Oktober	€
01. November	Schlusszahlung	€
	Gesamtsumme:	€

Berechnung des durchschnittlichen Monatsbedarfs:

	Betrag in Euro	Bemerkungen
Personalkosten:		
Sachkosten:		
Gesamtbetrag:		

Bemerkungen:

Anlage 4

Anschrift des/der Antragstellers/in

Verwendungsnachweis

Bewilligungsbescheid: _____ **vom:** _____

für das Projekt: _____

für das Haushaltsjahr: _____

Zusammenstellung der Einnahmen	Euro	Bemerkungen
Spenden / Bußgelder		
Mitgliedsbeiträge		
Teilnahmebeiträge		
Erträge aus Beratungen		
Erträge aus Veranstaltungen		
sonstige Eigenmittel		
Drittmittel		
Zuwendungsbetrag - MJEV		

Gesamteinnahmen	- €	
Zusammenstellung der Ausgaben	Euro	Bemerkungen
Personalkosten	- €	
Sachausgaben	- €	
Berufsgenossenschaft	- €	
Supervision	- €	
Fortbildung mit Reisekosten	- €	
Fahrtkosten	- €	
Veranstaltungskosten	- €	
Inventar	- €	
andere definierte Sachkosten	- €	
Pauschale für sonstige Sach- und Verwaltungskosten		
Gesamtausgaben	- €	
Jahresergebnis	- €	

Erläuterungen hinsichtlich einzelner Einnahmen- oder Ausgabepositionen bitte in einer gesonderten Aufstellung

Abschluss am

Bestand aus dem Vorjahr

Zuwendung im Abrechnungsjahr - €

Eigenmittel im Abrechnungsjahr - €

Gesamteinnahmen - €

Gesamtausgaben - €

Minderausgaben - €

Mehrausgaben - €

Bemerkungen

Die Richtigkeit der Eintragungen (einschließlich Belegliste) und des Abschlusses sowie die Übereinstimmung mit den Büchern werden hiermit bescheinigt.

Es wird bestätigt, dass Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift des/der Zuwendungsempfängers/in)

Anlage 5

Anschrift des/der Antragstellers/in	Datum	
	Tel:	
	Fax:	
	Ansprechpartner/in:	

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein
Lorentzendam 35
24103 Kiel

E-Mail: poststelle@jumi.landsh.de

Inventarisierungsliste

Für das Projekt / für die Förderung _____

Anzahl	Bezeichnung des Gegenstandes	Anschaffungsdatum	Anschaffungspreis in Euro

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift des/der
Zuwendungsempfängers/in)

Anlage 6**Vorlage Sachbericht**

Der Sachbericht ist mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

1. Kurzbeschreibung (Zusammenfassung des mit dem Förderantrag eingereichten Konzepts) – max. 1.500 Zeichen

- 1.1 Strukturqualität
- 1.2 Prozessqualität
- 1.3 Ergebnisqualität

2. Zielerreichung - max. 2.000 Zeichen

2.1 Welche Ziele im Hinblick auf die unter 1. angestrebten Qualitätsmerkmale konnten erreicht werden (Soll-/Ist-Vergleich)?

2.2 Gab es wesentliche Veränderungen im Rahmen der Projektdurchführung (inhaltlich, methodisch, personell, finanziell) gegenüber der Antragstellung? Bitte Ursachen benennen und darstellen

3. Kennzahlen - max. 2.000 Zeichen

3.1 Bitte erläutern Sie die Ursachen evtl. Abweichungen von den Vorgaben im Kennzahlenbogen

3.2 Welche Folgerungen sind aus Ihrer Sicht aus den Erläuterungen unter 3.1 zu ziehen?

4. Kooperationen und Kooperationserfahrungen zwischen Projektpartnern und/oder anderen Stellen/Institutionen - max. 1.000 Zeichen
5. Öffentlichkeitsarbeit: Welche Aktivitäten gab es mit welcher Resonanz? - max. 1.000 Zeichen
6. Einschätzung zu den zukünftigen Bedarfen und der weiteren Finanzierung des Projektes - max. 1.000 Zeichen
7. Sonstige Anmerkungen - max. 1.000 Zeichen

Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, vom 4. Januar 2022 – G40/2020/193 –

Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Hörup

Die Windkraft Hörup-Süd GmbH & Co. KG, Neu-Hörup 2, 24980 Hörup, beantragt die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Enercon E-115 EP3 E3 mit einem Rotordurchmesser von 115,71 Meter, einer Nabenhöhe von 122 Meter, einer Gesamthöhe von 179,9 Meter und einer Nennleistung von 4,2 Megawatt in der Gemeinde 25858 Högel, Gemarkung Högel, Flur 7, Flurstück 10.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) i.V.m. Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Durch das beantragte Vorhaben ist nicht mit erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen vorliegend sicher auszuschließen, da der Vorhabenträger Vermeidungsmaßnahmen (nächtlich reduzierter Betrieb) berücksichtigt hat. Durch die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen werden auch keine Beeinträchtigungen bezüglich naturschutzfachlicher Aspekte, insbesondere der Artenschutz, zu erwarten sein.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 164

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, vom 12. Januar 2022 – G10/2021/434-438 –

Kreis Steinburg, Gemeinde Büttel

Die Firma Windpark Büttel GmbH & Co. KG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt, beantragt die wesentliche Änderung von fünf Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Repower 5M mit je einer Nabenhöhe von 117 Meter, einem Rotordurchmesser von 126 Meter, einer Gesamthöhe von 180 Meter und einer Leistung von fünf Megawatt (MW) in der Gemeinde 25572 Büttel, Gemarkung Büttel,

- WKA 1: Flur 4, Flurstück 77/13;
- WKA 2: Flur 8, Flurstück 11/15;
- WKA 3: Flur 5, Flurstück 194/10;
- WKA 4: Flur 7, Flurstück 51/2;
- WKA 5: Flur 6, Flurstück 23/6.

Gegenstand der Genehmigungsanträge ist die Nachrüstung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gegenstand der überschlägigen Prüfung war, ob der Betrieb der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) und der damit verbundenen nächtlichen Abschaltung der Kennzeichnung eine erhebliche Umwelteinwirkung im Sinne des UVPG darstellt. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da die Einrichtung einer BNK zu einer Verbesserung der nächtlichen Immissionssituation führt. Die Behörde ist zu der Entscheidung gelangt, dass für dieses Änderungsverfahren eine UVP unterbleiben kann. Im Übrigen liegen der Behörde auch

keine Hinweise vor, dass der bisherige Betrieb der WKA eine erhebliche Umwelteinwirkung im Sinne des UVPG verursacht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 164

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest,
vom 13. Januar 2022 – G10/2021/442 –

Kreis Dithmarschen,
Gemeinde Friedrichskoog

Die Firma DHB Wind GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 1, 25709 Marne, beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Leistung von 4,2 Megawatt, einer Nabenhöhe von 92 Meter, einem Rotordurchmesser von 115,7 Meter und einer Gesamthöhe von 150 Meter in der Gemeinde 25718 Friedrichskoog, Gemarkung Friedrichskoog, Flur 9, Flurstück 13.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458), i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458), i.V.m. Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Für die überschlägige Prüfung lagen vollständige Antragsunterlagen, Gutachten zu Schallimmissionen, Schattenwurf, Standorteignung und ein Landespflegerischer Begleitplan vor.

Erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen vorliegend sicher auszuschließen, da der Vorhabenträger Vermeidungsmaßnahmen durch nächtlich reduzierte Betriebsweise bei Antragstellung berücksichtigt hat.

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnhäusern ergibt sich für die Anwohner keine bedrängende Wirkung, die als erheblich einzustufen

wäre. Um visuelle Beeinträchtigungen zu reduzieren, soll an der Anlage eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) installiert werden.

Der geplante Standort liegt außerhalb von Schutzgebieten und Bereichen des Biotopverbundsystems.

Aufgrund der größeren Entfernung und fehlender Betroffenheit der Zielarten der Natura2000-Gebiete sind Beeinträchtigungen durch das Vorhaben von vornherein auszuschließen. Eine Prüfung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Es sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen, Baufeldräumung, Besatzkontrollen, Vergrämuungsmaßnahmen, Umweltbaubegleitung und besonderer Pflege des Mastfußbereiches vorgesehen, um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen. Ebenfalls sind Betriebsbeschränkungen zum Schutz von Fledermäusen vorgesehen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 165

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord,
vom 13. Januar 2022 – G40/2021/313 –

Kreis Nordfriesland, Gemeinde Högel

Die Firma Repowering Kooperation Högel GmbH & Co. KG in Husumer Straße 51 c, 25821 Breklum, plant die Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 4,2 MW TES mit einer Nabenhöhe von 131 Meter, einem Rotordurchmesser von 138 Meter, einer Gesamthöhe von 200 Meter und einer Nennleistung von 4,200 Megawatt in der Gemeinde 25858 Högel:

Gemarkung Högel 11531, Flur 5, Flurstück 126.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immis-

sionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), in der zurzeit gültigen Fassung.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. Nummer 1.6.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die überschlägige Vorprüfung hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben nicht mit erheblich zusätzlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist. Erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen vorliegend sicher auszuschließen, da der Vorhabenträger Verminderungsmaßnahmen durch nächtlich reduzierte Betriebsweise bei Antragstellung zu berücksichtigen hat. Wesentliche Beeinträchtigungen sind wegen der großen Abstände auch nicht auf FFH-Gebiete zu erwarten. Durch Vermeidungsmaßnahmen vor und während der Bauzeit werden Brutvögel und Großvögel geschützt. Da für die Fledermausfauna keine Erfassungen in dem Vorhabengebiet vorliegen, ist ein nachgeschaltetes Höhenmonitoring (nach Inbetriebnahme der WKA) durchzuführen. Bis zum Abschluss des Monitorings sind Abschaltvorgaben erforderlich. Eine erhebliche landschaftliche Beeinträchtigung wird durch bereits vorhandene Vorbelastung nicht mehr zu erwarten sein.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist. Im Übrigen liegen der Behörde auch keine Hinweise vor, dass der bisherige Betrieb der WKA eine erhebliche Umwelteinwirkung im Sinne des UVPG verursacht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 165

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord,
vom 13. Januar 2022 – G40/2021/053 –

Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Osterby

Die Firma Biomethan Osterby GmbH & Co. KG, Hauptstraße 1, 24994 Osterby, hat für die wesent-

liche Änderung einer vorhandenen Anlage zur Erzeugung von Biogas am Standort Gammelengweg in 24994 Osterby (Gemarkung Osterby, Flur 2, Flurstücke 63 und 66) eine Genehmigung beantragt.

Gegenstand des Antrags sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der Lagerkapazität für Gärrest
- Errichtung von vier abgedeckten Lagerbehältern mit einer Kapazität von jeweils 6.030 Kubikmetern (netto)
- Errichtung einer Pumpstation
- Herstellung eines Abtankplatzes/einer Entnahmestelle

Die Produktionskapazität der Biogasanlage bleibt unverändert bei 8.060.000 Normkubikmetern pro Jahr.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123) i.V.m. Nummer 1.15 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) i.V.m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens, des Standortes und folgender durch den Vorhabenträger getroffenen Vorkehrungen:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Sondergebiet Biogasanlage“ der Gemeinde Osterby und soll auf dem Gelände einer bereits bestehenden Biogasanlage in einem angemessenen Abstand zur nächsten Wohnnutzung umgesetzt werden. Die Vorgaben des Bebauungsplanes werden eingehalten. Im Rahmen des Projekts werden weitere Flächen in einer Größe von 3.215 Quadratmetern versiegelt. Der Ausgleich hat gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans zu erfolgen.

Anhand der vorgelegten Gutachten konnte nachgewiesen werden, dass durch die anlagebedingten Geräuschemissionen keine schädlichen Immissionen an den umliegenden Immissionsorten auftreten. Es sind von den geplanten Änderungen auch keine relevanten zusätzlichen Geruchsemissionen zu erwarten, da die Lagerbehälter geruchsmindernd abgedeckt werden.

Weiterreichende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen sind nicht erforderlich.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU) DE 1121-304 „Eichenwälder der Böxlunder Geest“ befindet sich in ca. 900 Meter Entfernung. Nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des FFH-Gebietes sind nicht zu erkennen. Auch sind keine Anhaltspunkte vorhanden, die den Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume erwarten lassen. Die Einflüsse des Vorhabens auf das Landschaftsbild werden als gering eingestuft, da sich die Erweiterung in das bestehende Bild der vorhandenen Nutzung und in die durch landwirtschaftliche Betriebe geprägte Landschaft einfügen wird.

Im Rahmen der überschlüssigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde somit festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zu dieser Entscheidung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 166

**Bekanntmachung gemäß § 17
der Neunten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren
(9. BImSchV))**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord,
vom 13. Januar 2022 – G40/2020/172-184 –

Kreis Schleswig-Flensburg,
Gemeinden Börm und Klein Bennebek

Die Firma Windenergie Börm REON Planungs-GbR, Dreizehn 5, 24863 Börm, hat mit Datum 13. Januar 2021, zuletzt geändert am 1. September 2021, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Nord, die Erteilung der Genehmigungen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von dreizehn Windkraftanlagen (WKA) des

Typs Enercon beantragt. Die WKA 1 ist geplant als eine Enercon E126 EP3 mit einer Nabenhöhe von 86 Meter, einem Rotordurchmesser von 127 Meter, einer Gesamthöhe von 150 Meter und einer Nennleistung von vier Megawatt. Die zwölf weiteren WKA sind geplant als Enercon E138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 81 Meter, einem Rotordurchmesser von 138 Meter, einer Gesamthöhe von 150 Meter und einer Nennleistung von 4,2 Megawatt. Das Vorhaben soll in den Gemeinden 24863 Börm und 24848 Klein Bennebek realisiert werden.

Gegen das geplante Vorhaben sind Einwendungen erhoben worden. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat gemäß § 17 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) entschieden, dass der für Mittwoch, den 16. Februar 2022, um 10.00 Uhr, geplante Erörterungstermin im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, Bahnhofstraße 3B, 24937 Flensburg, (Raum 2.14), nicht an diesem Tag durchgeführt werden kann. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gab es Hinweise, dass dem Vorhaben derzeit Belange entgegenstehen könnten, die eine umfassende Umplanung nach sich ziehen würden.

Der Erörterungstermin am Mittwoch, dem 16. Februar 2022, wird gemäß § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV hiermit verlegt.

Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt bestimmt und rechtzeitig im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Internet (www.schleswig-holstein.de/LLUR und <https://www.uvp-verbund.de/>) öffentlich bekannt gemacht.

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 167

**Feststellung der UVP-Pflicht
nach § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord,
vom 13. Januar 2022 – G40/2021/378 –

Kreis Nordfriesland, Gemeinde Eilhöft

Die Firma Grenzstrom Bürgerwind GmbH & Co. KG, Dorfstraße 11, 25923 Eilhöft, hat die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windkraftanlage (WKA) in der Gemeinde 25923 Eilhöft (Gemarkung Eilhöft, Flur 3, Flurstück 44) beantragt. Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Änderung des Anlagentyps von Siemens SWT-3.2-113 mit einer Nabenhöhe von 115 Meter, einem Rotordurchmesser von 113 Meter, einer Gesamthöhe von 171,5 Meter und einer Nennleistung von 3,2 Megawatt (MW) auf den Anlagentyp Siemens Gamesa SG 5.0-132 mit einer Nabenhöhe von 106,5 Me-

ter, einem Rotordurchmesser von 132 Meter, einer Gesamthöhe von 172,5 Meter und einer Nennleistung von 5,0 MW.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) i.V.m. Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens, des Standortes und folgender durch den Vorhabenträger getroffenen Vorkehrungen:

Mit der beantragten Änderung erhöht sich die Rotorblattlänge um 9,5 Meter, der Rotor-Boden-Abstand verringert sich um 18 Meter von 58,5 Meter auf 40,5 Meter. Schalltechnisch wird der neue WKA-Typ an den Immissionsorten nur irrelevante Veränderungen verursachen. Die Änderung der Anlagendimension führt zu einem erhöhten Kompensationserfordernis für Eingriffe in den Naturhaushalt. Durch die räumliche Anpassung der Zuwegung und der erforderlichen Stellfläche kann hingegen die dauerhaft versiegelte Fläche gegenüber dem genehmigten Vorhaben um ca. 30 Prozent reduziert werden. Die Lage der Grabenquerung ändert sich ebenso. Die beanspruchte Fläche nimmt geringfügig ab.

Aufgrund des größeren Rotordurchmessers und des geringeren Rotor-Boden-Abstands könnte das Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse steigen. Nach Einschätzung des Fachgutachters werden sich durch die geänderte Blattlänge sowie die marginal vergrößerte Gesamthöhe jedoch keine umweltrelevanten Auswirkungen ergeben. Bei einem verbleibenden Rotor-Boden-Abstand von über 40 Meter sind keine Konflikte mit niedrig jagenden Fledermaus- oder Vogelarten (z.B. Weihenarten) zu erwarten. In Bezug auf die Erlebbarkeit der Landschaft lassen sich keine geänderten Intensitäten erkennen.

In der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet DK009X063 „Sønder Ådal“ wurde im Rahmen des Neugenehmigungsverfahrens festgestellt, dass keine erhebliche Betroffenheit wertbestimmender Vogelarten durch das Windkraftvorhaben ausgelöst wird. Da der Standort der beantragten

WKA identisch mit dem genehmigten Standort ist, sind die generellen Aussagen dieser Verträglichkeitsprüfung im vollem Umfang haltbar. Der verminderte Rotor-Boden-Abstand führt auch hier nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung für mögliche konfligierende Weihenpopulationen, da sich die potentiell genutzten Lebensräume in über 3,6 Kilometer Entfernung zum WKA-Standort befinden und bei möglichen Nahrungsflügen in den Nahbereich der WKA der verbleibende Rotor-Boden-Abstand fachlich ausreichend ist.

Eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele anderer Schutzgebiete in der Umgebung ist durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu befürchten.

Aufgrund der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen. Mit der Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände während der Bauphase bzw. des Betriebes wirksam verhindert werden. Während des Betriebes erfolgen zudem temporäre Abschaltungen, um ein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse auszuschließen.

Anhand des vorliegenden Schallgutachtens ist nachgewiesen, dass es zu keiner höheren Schallimmissionsbelastung in der Nachbarschaft kommen wird. Bezüglich des Schattenwurfs ist auch bei diesem Anlagentyp durch die Installation eines Schattenwurfmoduls sichergestellt, dass an den betroffenen Immissionsorten die zulässigen Beschattungsdauern nicht überschritten werden. Erkenntnisse, dass die Umwelteinwirkungen des Ursprungsvorhabens anders als in der UVP zu bewerten wären, liegen bisher nicht vor. Es ist auch nicht erkennbar, dass sich im Einwirkungsbereich der WKA Änderungen ergeben hätten, die nunmehr zu berücksichtigen wären. Zusätzliche erhebliche Umwelteinwirkungen auf dem benachbarten dänischen Staatsgebiet, die die Durchführung einer grenzüberschreitenden UVP begründen würden, sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde somit festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zu dieser Entscheidung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-

Holstein, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 167

**Bekanntmachung über die Auslegung
des Planfeststellungsbeschlusses vom
14. Januar 2022 (- APV 2-553.32-A 7-215 -)
und des festgestellten Plans für das
Planfeststellungsverfahren**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 17. Januar 2022 - APV 28 -

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, - Amt für Planfeststellung Verkehr -, gibt über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14. Januar 2022, - APV 2-553.32-A 7-215 -, und des festgestellten Plans für das Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, und §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, in der bis vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (UVP-G), für den Ersatzneubau der Rader Hochbrücke im Zuge der Bundesautobahn A 7 (Bau-km 0-061 östliche Richtungsfahrbahn bzw. Bau-km 0-297 westliche Richtungsfahrbahn bis Bau-km 5 + 003) einschließlich der sechsstreifigen Erweiterung der BAB 7 zwischen der Anschlussstelle Rendsburg/Büdelndorf und dem Autobahnkreuz Rendsburg in den Gemeinden Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf und Borgstedt (Kreis Rendsburg-Eckernförde) bekannt:

I.

Das Amt für Planfeststellung Verkehr im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (Planfeststellungsbehörde) hat mit Beschluss vom 14. Januar 2022, - APV 2-553.32-A 7-215 -, den Plan für das oben genannte Vorhaben festgestellt.

II.

1. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Auf Nummer 2.2.5 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 9 Abs. 2 UVP-G in der bis vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung, die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 14. Februar 2022 bis zum 28. Februar 2022 (jeweils einschließlich) in folgenden Amtsverwaltungen zur Einsicht während der genannten Zeiten aus:
 - Amt Eiderkanal*, Fraktionszimmer, Schulstraße 36, 247B3 Osterrönfeld, zu den Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- Amt Achterwehr*, Zimmer 18, Inspektor-Weimar-Weg 17, 24239 Achterwehr, zu den Öffnungszeiten: Montag, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr
- Amt Hüttener Berge*, Verwaltungsstelle Ascheffel, Schulberg 6, 24358 Ascheffel, Zimmer KG 06, zu den Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Amt Trave-Land*, Zimmer 14, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, zu den Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter (04551) 99 08 35

* Es gelten eventuell Beschränkungen des Zutritts zu den Gebäuden zur Eindämmung von SARS-CoV-2. Da das Infektionsgeschehen dynamisch ist und die damit verbundenen Einschränkungen nicht vorhersehbar sind, sollten Interessierte sich vorab bei der jeweiligen Amtsverwaltung über die aktuell geltenden Regeln informieren.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG).
4. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.
5. Der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Unterlagen sind darüber hinaus mit Auslegungsbeginn digital unter www.schleswig-holstein.de/APV, dort zu finden unter >Online-Portal<, und auf der Onlineplattform für Planfeststellungsverfahren des Landes Schleswig-Holstein www.planfeststellung.bob-sh.de sowie auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/sh einsehbar. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Verfügender Teil des Beschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise:

Der von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung – Bund), vertreten durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES), vorgelegte Plan für den Ersatzneubau der Rader Hochbrücke im Zuge der BAB 7 einschließlich der sechsstreifigen Erweiterung der BAB 7 wird gemäß § 17 FStrG i.V.m. §§ 73 ff. VwVfG nach Maßgabe der nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

Hinweise zum verfügbaren Teil:

Es wurden wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als zuständige Wasserbehörde

- gemäß §§ 8 ff., 19 WHG und §§ 11 ff. LWG zur Benutzung von Gewässern durch Einleitung und zum Zwecke der Beseitigung von Niederschlagswasser und
- gemäß §§ 8 ff., 19 WHG, §§ 11 ff. LWG für die vorübergehende Benutzung von Gewässern durch das bauzeitliche Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten bzw. Ableiten von Grundwasser sowie die Einleitung entnommenen Grundwassers und Oberflächenwassers

erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss wurden die Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwenderinnen und Einwender sowie die von Behörden und Vereinigungen abgegebenen Stellungnahmen zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Einzelentscheidungen entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Ersatzneubau der Rader Hochbrücke im Zuge der Bundesautobahn A 7 einschließlich sechsstreifiger Erweiterung zwischen der Anschlussstelle Rendsburg/Büdelndorf und dem Autobahnkreuz Rendsburg sind folgende Auswirkungen verbunden:

Es ergeben sich vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft. Es kommt zu bauzeitlichen Immissionen (insbesondere Baulärm) und anderen Belastungen durch Bauarbeiten, ferner zu Eingriffen in das vorhandene Straßen- und Wegenetz mit Behinderungen und zeitlichen Sperrungen. Es sind landschaftspflegerische Maßnahmen im Bereich der Gemeinden Felde, Borgstedt, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schüllndorf und Blunk vorgesehen. Weiterhin werden umweltrechtliche Eingriffe durch die Ausnutzung von bereits anderweitig anerkannten Ökokonten in verschiedenen Landesteilen kompensiert.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen die Konkretisierung des Bauablaufs und der

vorgesehenen Schutzkonzepte, die Entwässerung, den Gewässerschutz, den Schutz vor bauzeitlichen und betriebsbedingten Immissionen (Lärm, Erschütterungen) und den Natur- und den Artenschutz, den Bodenschutz, den Schutz des Waldes, den Schutz privaten und öffentlichen Eigentums (inklusive Beweissicherung), den Schutz der Schifffahrtswege sowie sonstige öffentliche Belange (z.B. Denkmalschutz). Eine umweltfachliche Baubegleitung wurde angeordnet.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer, sondern Schlüsselnummern. Auf Verlangen wird den Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage des amtlichen Identitätsdokumentes ihre Schlüsselnummer mitgeteilt. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

Festgestellte Straßenbaumaßnahme:

1. Neubau/Änderung der Bundesautobahn

- der sechsstreifige Ersatzneubau der Rader Hochbrücke über den Nord-Ostsee-Kanal und den Borgstedter See mit Enge (BW 603) sowie des übrigen Streckenabschnittes der Bundesautobahn (BAB) A 7 zwischen der Anschlussstelle (AS) Rendsburg-Büdelndorf und dem Autobahnkreuz (AK) Rendsburg (Richtungsfahrbahn Flensburg – Hamburg Bau-km 0+297,203 bis Bau-km 5+002,741, Richtungsfahrbahn Hamburg – Flensburg Bau-km 5+002,741 bis Bau-km 0+061,153)
- die Anpassung der angrenzenden Verknüpfungsbereiche von Verteilerfahrbahnen und Direkttrampen
- Herstellung von Lärm-/Windschutzmaßnahmen im Bereich von Bau-km 0+010 bis Bau-km 4+340 (Westseite; LA01) bzw. von Bau-km 0+392 bis Bau-km 2+936 (Ostseite; LA02)
- der Ersatzneubau der Brücke über den Rader Weg (BW 602)
- der Ersatzneubau der Brücke über die L 42 – Rendsburger Straße (BW 604)
- der Ersatzneubau der Brücke über den Wirtschaftsweg Dieksredder (BW 606)
- die Erneuerung eines Gewässerdurchlasses DN 600/900, Bau-km 0+100
- die Errichtung von zwei Retentionsbodenfilteranlagen inklusive Geschiebeschacht
- der Rückbau der vorhandenen Rader Hochbrücke sowie
- der Rückbau der vorhandenen Parkplätze auf der Südseite der Rader Hochbrücke

2. Neubau/Änderung an sonstigen Straßen und anderen Anlagen

- die Anpassungen des querenden öffentlichen Wegenetzes:
 - Wirtschaftsweg Dieksredder
 - L 42 Rendsburger Straße
 - Gemeindestraße Rader Weg
- die Errichtung einer vorübergehenden Schiffsanlegestelle für den An- und Abtransport von Materialien auf der Nordseite der Borgstedter Enge
- die Sanierung der bestehenden bzw. Errichtung einer vorübergehenden Schiffsanlegestelle für den An- und Abtransport von Materialien auf der Nordseite der Rader Insel

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 169

Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. § 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Immissionsschutz,
vom 21. Januar 2022 - G50/2021/007 -

Kreis Steinburg/Gemeinde Nortorf

Die Firma TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat mit Datum vom 26. Juli 2021, zuletzt ergänzt am 21. September 2021, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung Technischer Umweltschutz, Zentraldezernat 70, die Erteilung einer 1. Teilgenehmigung nach § 8 i.V.m. § 4 und § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Für den Neubau der nördlichen Konverterstation des Vorhabens Nr. 4 der Anlage 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (Netzausbauprojekt SuedLink Höchstspannungsgleichstromübertragung mit Erdkabeln zwischen Nortorf bei Wilster und Bergtheimfeld/West) sollen am Netzverknüpfungspunkt Nortorf bei Wilster bauvorbereitende Maßnahmen für die Errichtung der Konverterstation inklusive der zugehörigen Transformatoren (380-kV-Umspannanlage) durchgeführt werden. Zu den beantragten Arbeiten zählt hier

im Wesentlichen die Herstellung und Vorbereitung des Baufeldes einschließlich erforderlicher Nebenanlagen. Darunter fällt

- Geländeaufschüttung,
- Herstellung eines Regenrückhaltebeckens,
- Errichtung der Baustelleneinrichtungsfläche,
- Errichtung der Zuwegung zum Gelände,
- Schaffung der Infrastruktur auf dem Baufeld.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

25554 Nortorf, Dwerfeld, Gemarkung Nortorf, Flur 21, Flurstücke 540, 541, 542, 543, 535, 536, 85 und 538.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist voraussichtlich für das Jahr 2026 geplant.

Mit Bekanntmachung vom 27. September 2021 wurde die Durchführung eines Erörterungstermins für den 1. Februar 2022, ab 10.00 Uhr, im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Südwest, (hinterer Kantinenraum), Breitenburger Straße 25 in 25524 Itzehoe, angekündigt.

Gegen das geplante Vorhaben ist eine Einwendung form- und fristgerecht erhoben worden. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung Technischer Umweltschutz, Zentraldezernat Immissionsschutz, hat gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der für Dienstag, den 1. Februar 2022, ab 10.00 Uhr, geplante Erörterungstermin im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Südwest, (hinterer Kantinenraum), Breitenburger Straße 25 in 25524 Itzehoe, nicht durchzuführen war, da nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde die Einwendung keiner Erörterung bedurfte. Dennoch wird die Einwendung inhaltlich im Genehmigungsbescheid berücksichtigt.

Über den Wegfall des Erörterungstermins hat die Genehmigungsbehörde den Einwender informiert.

Diese Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung und Abwägung der Interessen des Einwenders an einer weiteren Darlegung bzw. Konkretisierung seiner Einwendung, der Genehmigungsbehörde an einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung und der Antragstellerin an einer zügigen Durchführung des Verfahrens.

Falls ein Genehmigungsbescheid erteilt wird, wird eine Kopie des Bescheides dem Einwender zugestellt.

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 171

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Für laufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 66,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für gegebenenfalls beigelegte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

5,10 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 800

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden und veröffent-
lichten Verwaltungsvorschriften können im Internet unter
<http://www.schleswig-holstein.de> (→Landesrecht) abge-
rufen werden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 1306 A

Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Schmidt & Klaunig · Ringstraße 19 · 24114 Kiel



Deutsche Post

01306 EV51+2

P

Stadtverwaltung Ahrensburg

Verwaltungsbücherei

Manfred-Samuels-Straße 5

22926 Ahrensburg

- Sonstige -

Bekanntmachung der Stadt Bargteheide - Bürgermeisterwahl/Bürgermeisterinnenwahl am 8. Mai 2022 in Bargteheide

In der Stadt Bargteheide, Kreis Stormarn, ist zum
15. September 2022 die Stelle der hauptamtlichen
Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürger-
meisters gemäß § 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung
für Schleswig-Holstein neu zu besetzen.

Die Wahl findet am 8. Mai 2022 statt, eine eventuell
erforderliche Stichwahl am 29. Mai 2022. Die Amts-
zeit beträgt sechs Jahre. Die Stelleninhaberin stellt
sich erneut zur Wahl.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister wird als
Beamtin bzw. Beamter auf Zeit ernannt. Die Stelle
ist nach Besoldungsgruppe B 2 eingestuft. Eine Auf-
wandsentschädigung nach landesrechtlichen Vor-
schriften wird gezahlt.

Die Stadt Bargteheide ist mit ca. 16.600 Einwohner/
Einwohnerinnen Unterzentrum im Kreis Stormarn. Die
Wirtschaftskraft der Stadt ist sehr stark. Alle Schul-
formen sind vor Ort vertreten. Die verkehrsgünstige
Lage zwischen Hamburg und Lübeck in reizvoller
naturnaher Umgebung, eine moderne Infrastruktur,
vielfältige kulturelle und Freizeitangebote machen
die Stadt als Wohn- und Arbeitsort überaus attraktiv.

Interessierte setzen sich bitte mit den vorschlagsbe-
rechtigten Parteien oder der örtlichen Wählergemein-
schaft in Verbindung. Einzelheiten sind der Amtlichen
Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Barg-
teheide unter www.bargteheide.de zu entnehmen.
Dort sind auch die Kontaktdaten der in der Stadtver-
tretung vertretenen Gruppierungen hinterlegt.

Bargteheide, 11. Januar 2022

**Stadt Bargteheide
Die Bürgermeisterin**

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 172